

Schmidt, Arthur Benno

Eigentumserwerb unter Kriegsrecht Universität Tübingen. Rede des Rektors
am Geburtstag des Königs 1918

Tübingen 1918

4 H.lit.p. 259 pg-11/22

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11167855-7



40 H. Cit. 259 79/16
Universitäts

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

REDE DES REKTORS AM GEBURTSTAG DES KÖNIGS 1918

Eigentumserwerb unter Kriegsrecht

Von

Arthur B. Schmidt



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1918

U. T. 16]

A. g. XIII



Alle Rechte vorbehalten

Druck von G. Schnürlein, Tübingen



Hochansehnliche Festversammlung!

Wer in der Gegenwart an öffentlicher Stelle spricht, den drängt es, sein Thema im Zusammenhang mit dem zu wählen, was unser ganzes Denken und Empfinden seit drei und einhalb Jahren beherrscht. Man hat das Gefühl, als dürfe man jetzt nicht über Dinge reden, die nur im stillen Schatten des Friedens gedeihen, — als gelte es, auch darin den vollen Gleichklang mit denen, die für uns kämpfen, zu erhalten.

Auch an einem Tage, wie dem heutigen, der die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit für unseren Königlichen Herrn zum Ausdruck bringen soll, ist der Krieg Kampfesgeschrei und Losung. Nicht Werke des Friedens gilt es zu feiern, solange Mars die Stunde regiert. So darf ich es unternehmen, aus dem Arbeitsgebiet meiner juristischen Wissenschaft Fragen zu behandeln, die der Kampf, in dem wir stehen, wohl Manchem auf die Lippen gedrängt hat. Der Krieg als Zerstörer stellt ja gerade denen, deren Lebensaufgabe die Erhaltung des Rechtsfriedens und der dadurch geschützten Werte zwischen den Einzelpersonen, wie zwischen den Staaten, bildet, die schwersten Probleme, — Probleme nicht minder bedeutsam, wie diejenigen, die sich vom religiösen und ethischen Standpunkte aus erheben.

Wenn ich meinen Worten die Ueberschrift „Eigentumserwerb unter Kriegsrecht“ voransetze, so muss ich mir selbst in der Auswahl und Gestaltung des Stoffes engere Grenzen ziehen. Was ich zeitlich begrenzt zu behandeln vermag, legt die Begriffe Beuteerwerb, Beitreibung und Kriegsbeschlagnahme von Feindesgut im Landkrieg zugrunde. Bei ihrer Auslegung kommt es mir vor

allem darauf an, die einschlagenden privatrechtlichen Fragen und ihre äussere wie innere geschichtliche Entwicklung¹⁾, die begreiflicherweise in der völkerrechtlichen Literatur zurücktreten, stärker zu betonen.

Die alte Welt betrachtete den Krieg als eine natürliche Art des Erwerbs, die sich in nichts von dem Erwerb durch Jagd und Ackerbau unterschied²⁾. Der Stärkere zog gegen den Schwächeren zu Felde nicht aus politischer Ueberlegung, auch nicht getrieben durch persönlichen oder nationalen Hass. Nackte Habgier war der Beweggrund. Kannte doch der freie Mann als Mittel des Erwerbs in ältester Zeit nur Pflug und Waffe, — die Waffe gleichmässig gebraucht zur Jagd, wie zum Kampfe. So steht im Beginn der Kriegsgeschichte der Raubkrieg, der Krieg auf Beuteerwerb³⁾. Bewaffnet mähten die Gallier feindliche Fluren ab⁴⁾. Und als Trägheit und Ungeschick — so berichtet Tacitus — galt bei den Germanen, sich im Schweisse zu erarbeiten, was man durch Blut gewinnen könne⁵⁾. Germanische Gefolgschaft und Beuteerwerb sind eng mit einander verschwistert⁶⁾. An die Freigebigkeit des Seniors wurden von seinen Gefolgsleuten dauernd Ansprüche gestellt, die nur im Beutekrieg befriedigt werden konnten. Und fast noch eifersüchtiger, wie der Gefolgsmann, wachte nach einer packenden Schilderung Gregors von Tour der kleine Mann aus dem Volke über die gerechte Verteilung der Beutestücke⁷⁾.

So klingt es weiter in das Mittelalter hinein, „qui praedari nesciat hebes et inglorius est“⁸⁾. Und im Nibelungenlied, wie im Tristan wird der Held gepriesen, der in ritterlicher Kühnheit „mit roube und mit brande“ in das Land des Gegners einfällt⁹⁾. Auch dort, wo es sich im Mittelalter für die Führer des Kampfes um die Entscheidung grösserer Fragen, um den letzten Austrag schwerer politischer Verwicklungen handelte, blieb für die kämpfende Truppe die Erbeutung von Feindesgut nur zu oft die Hauptsache. Doppelt verständlich erscheint dies für die Angehörigen der Söldnerheere, die seit dem 15. Jahrhundert in steigendem Maasse die Oberhand in der Heeresverfassung gewinnen. Für sie waren ja Freude am Kriegs-

handwerk, Abenteuerlust und vor allem persönlicher Gewinn die einzigen treibenden Kräfte, und ihre Lieder besingen immer wieder als Bestes, dass ihnen „ein beut gerathen“¹⁰).

War aber der Krieg das Mittel zur Bereicherung, so richtete er sich gegen alles Eigentum des Gegners, öffentliches wie privates. Als ewiges Recht der Menschheit, „νόμος ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις αἰδῖος“ bezeichnete es der Griechen, dass bei der Eroberung einer Stadt die Bewohner, wie ihr gesamter Besitz Eigentum der Sieger werden¹¹). Es galt dies als geheiligtes Gnadengeschenk der Götter, als Zuweisung durch unmittelbare höhere Entscheidung¹²). Und die Auffassung des älteren Rom kleidet Gaius in die Worte: „quod maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent; unde in centumviralibus iudiciis hasta praepositur“¹³). Alles Feindesgut unterliegt der Okkupation. Das gilt gleicher Weise für die bei Kriegsausbruch auf römischem Staatsgebiet befindlichen feindlichen Sachen, wie für das im Kampf Eroberte, die *occupatio bellica*. Persönliches Eigentum fiel an den Okkupanten freilich nur im ersten Falle. Die praktisch wichtigere Eroberung — bewegliches und unbewegliches Gut, wie die Kriegsgefangenen umfassend — machte zur *res publica populi Romani*. Erst die Verteilung durch den Feldherrn oder quästorischer Verkauf liess eine *res privata* und *privates* Eigentum entstehen¹⁴). Ein sorgfältig ausgestaltetes *ius postliminii* regelte andererseits die Rückgewinnung verlorenen eigenen Guts aus Feindeshand¹⁵).

Für unsere älteren deutschrechtlichen Quellen tritt beim Beutenerwerb das Privatrecht zunächst hinter dem Strafrecht zurück. Die Frage, die sie beschäftigte, war nicht: „Erwirbt der Erbeutende Eigentum?“ sondern „Begeht er eine Missetat?“ Wie für so viele andere Rechtsfragen in germanischer Zeit tritt die Frage nach der rechtlichen Stellung des Beutenerwerbs in das deutsche Rechtsleben von der strafrechtlichen Seite. Raub, *rapina*, oder „*praeda et rapina*“ steht bereits in germanischer Zeit neben dem *Furtum* als gesonderter Tatbestand. Aber als Missetat galt nur der „widerrechtliche Raub“¹⁶), — wie die

Kapitularien sagen, das „*praedas facere in regno nostro*“, Raub in heimatlichen Ortschaften, auf Wegen und im Walde¹⁷⁾. Die Erbeutung im Kriege und die erlaubte Pfändung wurden als „rechtmässiger Raub“ betrachtet, denn das Wort „Raub“¹⁸⁾ hatte nicht, wie jetzt, einen eindeutigen strafrechtlichen Sinn, sondern besass bis ins 17. Jahrhundert hinein einen Doppelsinn. Das ahd. Raub bedeutete nicht nur die widerrechtliche offene Wegnahme einer Sache, den Raub im Gegensatz zu dem mit dem Momente der Heimlichkeit versehenen Diebstahl. In diesem Sinne war er *Missetat*¹⁹⁾. Daneben aber bedeutete „Raub“ auch Beute, Rüstung, Kleid²⁰⁾. Noch im 16. Jahrhundert wird Raub in diesem Sinne gebraucht, zu einer Zeit, in der bezeichnender Weise das Wort „Räuber“ bereits ausschliesslich im streng strafrechtlichen Sinne verwendet wurde. Erst im Zeitalter Maximilians I. gewinnt der Ausdruck „Beute“ in Deutschland weitere Verbreitung²¹⁾. Er verdrängt dann im 17. Jahrhundert völlig den alten Ausdruck in seiner ursprünglichen Bedeutung.

War somit auch der Ausgangspunkt ein strafrechtlicher, so tauchen doch in den Volksrechten in Verbindung mit dem Beuteerwerb zivilrechtliche Fragen auf. Das westgotische Recht erwägt die Stellung der *adquirere in expeditione publica* für das eheliche Güterrecht. Echt germanisch wird es als „*labore suo aliquid adquirere*“ bezeichnet. Seiner rechtlichen Natur nach gilt es als privilegierter Erwerb, auf den keine güterrechtlichen Ansprüche der Frau bestehen²²⁾. Der im Hausstande des Vaters lebende Sohn behält — offenbar unter dem Einfluss des römischen *peculium castrense* — davon $\frac{2}{3}$ zur freien Verfügung und gibt nur $\frac{1}{3}$ an den Vater ab²³⁾. Auch im Prozess des salfränkischen Rechts bestand für den kriegerischen Erwerb die Erleichterung, dass sämtliche Eideshelfer *iuratores electi* sein durften²⁴⁾. Gegenstand des kriegerischen Erwerbs waren in germanischer und fränkischer Zeit die Fahrhabe des Feindes, wie sein liegendes Gut, über das der Sieger durch Landteilung oder Einverleibung in den eigenen fiskalischen Besitz verfügte. Der kriegsgefangene Feind fiel der Knechtschaft²⁵⁾.

Nach dem Absterben der Volksrechte und Kapitularien vergehen Jahrhunderte, bis wieder eine deutsche Rechtsquelle zu unseren Fragen das Wort ergreift. In der kriegerischen Praxis ist inzwischen keine Aenderung eingetreten. Der Grundsatz, dass alles feindliche Vermögen — bewegliches, wie unbewegliches — dem Zugriff des Siegers offen steht, ist erhalten geblieben. Vor allem wurde in den zahllosen Kämpfen des Mittelalters der Besitz der bäuerlichen Untertanen nicht geschont, und jede rechte Fehde begann regelmässig mit Beutezug und Brandschatzung gegen die offenen Dörfer²⁶). Auch der reichere städtische Besitz der Bürger verfiel bei Einnahme einer Stadt der Plünderung. Nur die persönliche Stellung des besiegten Gegners ist besser geworden. Das alte strenge Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen in Leibeigenschaft herabdrückte, hat sich nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern erhalten²⁷). Die ritterliche Kriegführung hatte den Kampf unter Ehrennormen gestellt, die nicht ungestraft verletzt wurden. Sie bilden ein interessantes rechts- und kulturgeschichtliches Thema, für das auch das kirchliche Recht einen Beitrag lieferte, als es die unritterliche „mordende und gottverhasste Kunst der Schleuder- und Bogenschützen“ mit dem Bannfluch belegte²⁸). Diesem Ehrenkodex entsprach es, dass der besiegte ritterliche Gegner nach wie vor als Standesgenosse galt, während seine Waffen und sein Kleid als Beute an den Sieger fielen.

Erfolgte die rechtliche Betrachtung des Beuterechts in germanischer und fränkischer Zeit wesentlich unter strafrechtlichem Gesichtspunkte, so ist die Art und Weise seiner Erwähnung in den mittelalterlichen Quellen nicht weniger charakteristisch für unser deutsches Recht. Sie besteht in der Verneinung der Fahrnisverfolgung mittelst Anefangsklage. Klar und bestimmt entscheidet der Oberhof zu Iglau:

„Was rosse geraubet werden auf der veint gut, wo der kunik oder seyn gewalt mit offener panyer zu veld leyd, der mag man nicht czu recht angeuahen“²⁹).

Diese Verneinung hat jedoch nicht den Zweck, die Rechtslage wie bei

dem Erwerb vom Nichteigentümer lediglich prozessual zu sichern. Der Erbeutende erwarb vielmehr Eigentum und war nicht nur prozessual gegen die Fahrnisklage desjenigen geschützt, dessen Eigentum fortbestand, aber durch die Abschneidung einer klageweisen Geltendmachung bedeutungslos geworden war. Wenn die mittelalterlichen Quellen bei der Beute besonderen Nachdruck auf die Verneinung der Anefangsklage legen, so erklärt sich dies daraus, dass dem früheren Eigentümer seine Sache ohne Zweifel gegen seinen Willen abhanden gekommen war. Nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen wäre deshalb die Anefangsklage gegeben gewesen. Da aber der Verlust in rechter Fehde erfolgte, so war er nicht „dieblich“ oder „raublich“ und bildete eine Ausnahme von der Regel.

Der Beleg für diese Sätze lässt sich nicht nur aus dem Urteil des Iglauer Oberhofs entnehmen. Ihn erbringt eine ganze Reihe von Quellenstellen, die überwiegend dem Magdeburger und Hamburg-Lübecker Rechtskreis angehören. Gerade im städtischen Handelsverkehr mochte die Frage nach der Vindikation erbeuteten Gutes häufiger zur Entscheidung kommen³⁰⁾.

Der uneingeschränkte Kriegserwerb und mit ihm die ungehinderte Gefährdung des Privateigentums konnten in vollem Umfange so lange bestehen, als der Krieg als Kampf Aller gegen Alle, nicht als Kampf der Staaten, der öffentlichen Gewalten, angesehen wurde. In der wissenschaftlichen Theorie — und zunächst nur in ihr — setzt diese Wandlung erst im 17. Jahrhundert ein. Früher, als durch den Einfluss völkerrechtlicher Gedanken, ist dem feindlichen Eigentum von anderer Seite Hilfe gebracht worden. Es waren Gründe, die vom Standpunkte der Heeresdisziplin und des Unterhalts grösserer Truppenmengen in Feindesland wirkten. Für die geordnete Truppenverpflegung bestand das Interesse, das Land, in dem man kämpfte, nicht auszusaugen. Vom Standpunkte der Heeresdisziplin aus aber waren es Vorschriften der Reiter- und Fussknechtsbestellungen des 16. und 17. Jahrhunderts, wonach ein Auseinanderlaufen auf Beute vor Beendigung des Kampfes verboten war,

„damit nicht — wie es in Maximilian II. Ordnung von 1570 heisst — aus Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden und der gantze Hauff Schad und Nachtheil darum nehmen möcht“³¹⁾.

Zugleich wollte man einen Ueberblick über den Beutegewinn behalten zur gerechten Verteilung unter die Truppen oder um die Scheidung der erbeuteten Gegenstände zu überwachen, denn Geschütz, Pulver, Kraut, Lot und aller Proviant fiel in das Eigentum des Kriegsherrn; alles Uebrige wurde Eigentum des Erbeuters³²⁾.

Diese Erwägungen besserten die Lage des feindlichen Privateigentums nicht deshalb, weil es Eigentum nichtkämpfender Privatpersonen war. Humanitätsrücksichten bei der Kriegführung lagen dem 16. und 17. Jahrhundert fern. Vertrat doch selbst ein Heerführer vom Glaubenseifer eines Philipp des Grossmütigen den Standpunkt, dass ein barmherziger Kriegsmann und ein gottesfürchtiger Buhler schwerlich zum Ziel ihres Begehrens kommen³³⁾. Aber die verschärfte Heeresdisziplin und die Schonung des feindlichen Landes zur Erhaltung der Unterhaltsquellen kam im praktischen Ergebnis doch dem Privateigentum zu Gute. Und die allgemeine Anschauung war durch ein solches im eigenen Interesse geübtes Vorgehen so stark beeinflusst, dass freies Rauben und Plündern, wie es Franz von Sickingen seinen Leuten erlaubte³⁴⁾, den Zeitgenossen als ungewöhnlich und anstössig galt.

Die Belege für die eben gegebene Schilderung entnehmen wir einem grösseren innerlich verwandten, rechtsgeschichtlich nur zum kleinsten Teil ausgeschöpften Quellenkreise. Alle diese Quellen sind öffentlichrechtlicher Natur (Heeresordnungen³⁵⁾, in denen das Beuterecht lediglich vom militärischen Standpunkte aus geregelt wurde. Tauchten Ueberlegungen nach der Seite der inneren rechtlichen Begründung auf, so verwies man auf Sätze des römischen Rechts oder des *ius gentium*, die übereinstimmend die Möglichkeit des Eigentumserwerbs an allem Feindesgut mittelst Okkupation bejahten. Die italienische und die französische Jurisprudenz hatten diesen Grundsatz gebilligt. Bartolus ins-

besondere hatte — ähnlich der Wendung der mittelalterlichen deutschen Quellen — erklärt: „Ubi bellum licitum fuit, depraedantes ex iure civili ad restitutionem non tenentur“ und Baldus, auf den man gern sich stützte, hatte diesen Standpunkt auch für das *forum internum conscientiae* gut geheissen³⁶).

Ein Fortschritt war damit nicht erreicht. Er kündigt sich erst im 17. Jahrhundert an. Freilich erfolgt er für unsere Fragen nicht durch den *primus illuminator* des in der Gegenwart so heiss umstrittenen Völkerrechts. Denn gerade Hugo Grotius steht noch ganz auf dem Boden des alten Beuterechts. In seiner umfangreichen Arbeit *de iure praedae*, die der 22jährige im Auftrag der niederländisch-holländischen Handelsgesellschaft schrieb³⁷), verneint er wohl die Richtigkeit des römischen Satzes, Feindesgut sei *res nullius* und falle deshalb dem Okkupanten zu. Im übrigen aber redet er dem unbegrenzten Eingriff in das feindliche Privateigentum das Wort. Auch als er zwei Jahrzehnte später in seinem bahnbrechenden Werke *de iure belli ac pacis* nochmals die gleiche Frage prüfte und beantwortete, vertritt er im Grundgedanken den gleichen Standpunkt³⁸). Neue Bahnen schlagen auf dem Gebiete des Beuterechts erst Justinus Gentilis³⁹) und Christian Wolff ein. Vor allem ist auf Wolff hinzuweisen, dessen Einfluss auch auf die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts m. E. unverkennbar ist⁴⁰). Was ihn auszeichnet, ist die Aufstellung festumrissener Sätze und die scharfe Betonung des Kriegszwecks⁴¹). Nach dem Kriegszweck bestimmt und beschränkt er auch den Beuteerwerb. Nur bewegliche Sachen gehören zur *praeda*. Nur der Vertreter der kriegführenden staatlichen Gewalt, der militärische Befehlshaber, darf die Erlaubnis zum Beuteerwerb geben. Aller Erwerb fällt an den Staat, dessen *instrumenta in actibus bellicis* die einzelnen Heeresangehörigen sind. Im freien Belieben des Staates steht es, ob er von dem, was ihm an Kriegsbeute zugefallen ist, den Soldaten als Belohnung oder an Stelle des Soldes abgeben will⁴²).

Ausführungen dieser Art festigten den juristischen Boden. Neben

der Wissenschaft nimmt jetzt auch die staatliche Gesetzgebung zu unserer Frage Stellung. Allerdings fehlt es dabei noch an der scharfen Scheidung, ob der Beuteerwerb seiner Grundlage nach auf öffentlichem oder auf privatem Recht ruht. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestimmt der Codex Maximilianeus Bavaricus unter der Ueberschrift „Unterschiedliche Art und Weise, das Eigenthum zu erlangen“:

„Was währenden Krieg von dem Feind an beweglichen Gütern erbeutet wird, gehört von der Zeit an, da sie in Sicherheit gebracht seynd, dem Erbeuter“⁴³).

Wie das bayerische Gesetzbuch sich diesen Eigentumserwerb vorstellt, geht nicht aus dem Gesetzeswortlaut selbst hervor; um so deutlicher aus den Erklärungen seines Redaktors Kreittmayr. Die occupatio bellica sei „ein modus acquirendi, welcher nicht nur in dem römischen, sondern auch natürlichen und Völkerrecht guten Grund hat“⁴⁴). Das „verstehet sich (aber) heut zu Tage nur in Ansehen des Feldherrn, denn alles, was im Krieg erbeutet wird, gehört ihm allein zu“. „Offiziere und Soldaten — so wird in Anlehnung an Wolff erklärt — seynd nur die Instrumenta, deren sich der Feldherr im Krieg zu gebrauchen pflegt.“ Allerdings rechnet Kreittmayr mit weitgehenden Zuweisungen an die Truppen⁴⁵). Spielte doch auch damals noch, wie die Selbstbiographie von Schillers Vater zeigt, für die Anwerbung die Aussicht auf Gewinn eine wichtige Rolle⁴⁶).

Das Allgemeine Preussische Landrecht griff die Regelung der gleichen Frage etwa 35 Jahre später mit all der Gründlichkeit und Kasuistik an, die das Kennzeichen der umfangreichen preussischen Kodifikation bildet. Die langen Kriege, die der grosse König geführt hatte, mochten das Bedürfnis nach einer solchen Regelung in dem streng geordneten preussischen Staatswesen stärker begründet haben. Das bekannte Wort, das Friedrich dem Grossen in den Mund gelegt wird: „Geplündert ist nicht gestohlen, York kann sich zum Teufel scheeren“⁴⁷), ist kaum als sicherer Gegenbeweis anzuführen; die Geschichtsforschung lehnt es als unzuverlässig ab. Einen erheblichen

Fortschritt bedeutet es, dass der Gesetzgeber mit dem grundlegenden Satze einsetzt, das Recht, Beute zu erwerben, könne nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden. Wem der Staat dieses Recht erteilt, der erwirbt durch blosse Besitzergreifung Eigentum. Unter das Beuterecht fallen alle Sachen, die bei dem feindlichen Heer, seinen einzelnen Angehörigen, sowie bei feindlichen Marketendern und Lieferanten gefunden werden. Kriegs- und Mundvorräte sind zum Gebrauch des Staates abzuliefern. Alle übrigen Sachen, die beim feindlichen Heer und seinen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, fallen durch Besitzergreifung in das Eigentum des einzelnen Soldaten. Das Eigentum feindlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören noch ihr folgen, unterliegt nur bei ausdrücklicher Erlaubniserteilung durch den militärischen Befehlshaber dem Beuteerwerb. Niemals fällt hierunter unbewegliches Gut. Hat der Feind bewegliche Stücke preussischen Eigentums weggenommen und veräußert, so besteht ein Rückforderungsrecht des früheren Eigentümers gegen Erstattung des Kaufpreises⁴⁸⁾. Eine interessante Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals vom Jahre 1853 über diese Rechtssätze führt uns in die Zeit der Freiheitskriege zurück. Sie knüpft an einen zweiten grossen Namen jener Tage an und entscheidet zugunsten der Erben Blüchers⁴⁹⁾.

Im Vergleich mit dieser übersichtlichen und erschöpfenden Regelung des APrLR. ist das, was die späteren Gesetzbücher und Entwürfe bieten, nur gering. Der Code civil schweigt zu dieser Frage überhaupt. Die herrschende Ansicht nimmt jedoch für das französische Recht nach wie vor ein Beuterecht an und lässt durch blosse Besitzergreifung Eigentum erwerben⁵⁰⁾. Als Voraussetzung wird betrachtet, dass ein solcher Erwerb von dem Grundsatz des Kriegsrechts gebilligt wird. Auf das Kriegsrecht wird auch ohne jede weitere eigene Bestimmung vom Oesterreichischen BGB.⁵¹⁾, auf ein besonderes Gesetz vom hessischen Entwurf eines BGB.⁵²⁾ hingewiesen. Das jüngste deutsche Landesrecht vor dem BGB., das Sächsische BGB., erklärt lediglich, dass Angehörige des Inlands oder eines befreundeten Staates, welche erlaubter Weise

kriegerische Beute machen, Eigentum daran durch Besitzergreifung erwerben⁵³).

Das war das Gesetzesmaterial, welches die Kommission zur Ausarbeitung eines BGB. für das deutsche Reich vorfand. Sie ist, wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, gründlich zu Werke gegangen und hat alle einschlagenden Fragen in Erwägung gezogen. Das Ergebnis, zu dem sie gelangte, war allerdings wenig in die Augen fallend. Es war eine sechs kurze Zeilen umfassende Bemerkung in den Motiven zum Sachenrecht, welche die Nichtaufnahme einer einschlagenden Vorschrift begründete⁵⁴). Wir vermögen aber die Vorgeschichte dieser Notiz genau zu überblicken. Der Redaktor des Vorentwurfs hatte die Absicht, in den Abschnitt über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen als § 164 eine Bestimmung einzufügen, wonach an den in einem Kriege des Reichs von deutschen Militärpersonen dem Feinde als Beute weggenommenen Sachen das deutsche Reich Eigentum erlange. Voraussetzung sollte sein, dass die Wegnahme in Gemässheit der Anordnungen der Heeresleitung erfolge⁵⁵). Der Vorentwurf kehrte damit zu der römischrechtlichen Regel des Erwerbs für den Staat zurück. Sie schien aus Gründen der militärischen Disziplin und aus Humanitätsrücksichten empfehlenswert. Nicht ausgeschlossen sollte werden, dass dem Einzelnen durch den militärischen Vorgesetzten gestattet wird, die erbeutete Sache für sich zu behalten. Werde das Reich durch eine harte Kriegspraxis des Feindes zu strengen Gegenmassregeln genötigt, so könne man — das geht aus der Begründung unzweideutig hervor — über die vorgesehene Grundbestimmung hinausgehen. Keine privatrechtliche Wirkung wollte man auf der anderen Seite dem kriegerischen Erwerb des Feindes gegen uns einräumen, um nicht die feindlichen Waffen zu schärfen⁵⁶).

Im Plenum der 1. Kommission wurde § 164 gestrichen. Zu einer vollständigen Regelung des im Kriege geltenden Beuterechts, zu welcher doch auch das Prisenrecht im Seekrieg gehören würde, sei das BGB. nicht der geeignete Ort. Dass Gegenstände, die nach Kriegs-

gebrauch dem Feinde entrissen würden, insbesondere die zur Kriegführung dienenden Gegenstände, zu Eigentum erworben würden, verstehe sich von selbst. Die vorgesehene ausschliessliche Zuwendung an das Reich sei bedenklich, weil darin eine Beschränkung der aus der Kriegshoheit entspringenden Rechte erblickt werden könne. Man müsse auch die Annahme fernhalten, als ob bei der Erstürmung eines befestigten Platzes den deutschen Truppen ein Beuterecht gegen Privateigentum gewährt würde, — eine Annahme, die mit den Tatsachen der letzten Kriege nicht im Einklang stehen würde⁵⁷⁾.

Die Berechtigung dieser Ueberlegungen ist nicht zu leugnen. Sie haben offenbar auch bei anderen neueren Kodifikationen (wie dem Schweizer Zivilgesetzbuch und dem Entwurf eines BGB. für Ungarn) mitgewirkt, jede Bestimmung im Zusammenhang mit der Aufzeichnung des bürgerlichen Rechts zu unterlassen. Für das Gebiet des deutschen Reichs ist freilich durch die Streichung des vom Vorentwurf geplanten § 164 eine Lücke entstanden, die zu Zweifeln und Streitfragen Anlass gibt. Sie gelten der rechtlichen Beurteilung des Beuterechts und der Forterhaltung der partikularrechtlichen Bestimmungen. Man könnte daran denken, dass mangels eines Vorbehalts für das Landesrecht die einschlagenden Bestimmungen der Partikularrechte kraft des Kodifikationsprinzips ausser Kraft gesetzt seien. Betrachtet man aber diese Vorschriften als Teil einer öffentlichrechtlichen Materie, so würde ihrer Weitergeltung nichts im Wege stehen, besonders nicht, wenn man ein Regal annimmt, weil hierfür EG. z. BGB. Art. 73 die Sicherung bieten würde. Und um ein Regal handelt es sich nach den angeführten Bestimmungen des Codex Maximilianeus und des APrLR. in der Tat⁵⁸⁾. Von Regal sprechen beim Beuterecht auch die Motive zum MStGB⁵⁹⁾. Nicht zu verkennen ist, dass die praktische Durchführung dieser partikularrechtlichen Sätze bei der Zusammensetzung unseres deutschen Heeres zu Schwierigkeiten führen könnte. In der Literatur wird jedoch — von Bayern abgesehen — mit ihrer Forterhaltung im geltenden Recht gerechnet⁶⁰⁾. Auch das Preuss. Ausf.-

Ges. z. BGB. nimmt auf die Weitergeltung der preussischen Vorschriften Bezug⁶¹⁾).

Allen diesen Erwägungen wird die rechtliche Unterlage entzogen, sobald man den Standpunkt vertritt, dass es für die Gegenwart überhaupt nicht mehr auf die dem älteren Landesrecht zugrunde liegende Rechtsauffassung ankommt, dass vielmehr lediglich die neue völkerrechtliche Regelung den Ausschlag gibt. Sie ist in den vom Deutschen Reiche angenommenen und im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Beschlüssen der Haager Konferenz über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs⁶²⁾ enthalten und staatsrechtlich durch militärische Anordnungen zu betätigen. Diese Auffassung ist, wie wir sehen werden, die richtige⁶³⁾. Sie wird auch von der deutschen Heeresleitung vertreten. Völkerrechtlich war gerade in den letzten beiden Jahrzehnten eine festere Regelung erfolgt. Was die Brüsseler Konferenz des Jahres 1874 vorbereitet hatte, war im Haag in den Jahren 1899 und 1907 zu Ende geführt worden, — ein Sieg des Rechts über den alten harten Satz „in hostes qua hostes omnia licet“.

Dieser Sieg sollte vor allem der friedlichen Bevölkerung des feindlichen Landes zugute kommen, deren Ehre, Leben, religiöse Ueberzeugung und Privateigentum, wie Art. 46 des Haager Abkommens erklärt, geachtet werden soll; das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. Grundsätzlich besteht demnach ein Beuterecht gegen Privateigentum nicht mehr; selbst nicht für die Gegenstände des Art. 53 Abs. 2, Waffenniederlagen und Kriegsvorräte im Privateigentum. Wie wir sehen werden, unterliegen sie der rechtlich vom Beuterecht zu unterscheidenden Kriegsbeschlagnahme des Art. 53 Abs. 2; auch das Requisitionsrecht des Art. 52 steht juristisch auf einem andern Boden. Darnach kann ein Beuterecht im Rechtssinn gegenüber Privateigentum nur noch in Frage kommen bei Mangel an Gegenseitigkeit oder als Repressalie⁶⁴⁾. Selbst in diesen Fällen aber ist eine persönliche Anweisung erst dann gestattet, wenn der militärische Vorgesetzte sie erlaubt. Die kriegerische Wegnahme richtet sich nur gegen das beweg-

liche Vermögen des feindlichen Staates „das baare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staat zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen“ (HaagLKO. Art. 53 Abs. 1)⁶⁵). Eine besondere Bedeutung kommt von dem hierunter fallenden Feindesgut dem Kriegsmaterial (Waffen, Ausrüstungsstücken, Munition und Pferden) zu.

Der französische Grundtext des soeben wiedergegebenen Art. 53 Abs. 1 liest „saisir“, was die amtliche deutsche Uebersetzung durch „mit Beschlag belegen“ wiedergibt. „Saisir“ hat jedoch einen Doppelsinn. Es bedeutet „aneignen“ und „mit Beschlag belegen“⁶⁶). Dem feindlichen Staatsgut gegenüber kommt nur die Bedeutung „aneignen“ in Frage. Besteht hierüber in der Literatur Einverständnis, so weicht man in der juristischen Benennung des Tatbestands des Art. 53 Abs. 1 von einander ab. Eine Reihe namhafter Vertreter der Völkerrechtswissenschaft will in diesen Fällen der kriegerischen Wegnahme nicht mehr von „Beuterecht“ reden. Nach Ueberwindung des Gedankens der Bereicherung und der Betonung der militärischen Notwendigkeit müsse die Anwendung der alten Terminologie als rückständig empfunden werden⁶⁷). Ein zwingender Grund zur Aufgabe der alten Benennung, deren Gang in der Geschichte des Rechts wir verfolgt haben, liegt jedoch m. E. nicht vor⁶⁸). Wir wissen, was in unserem Falle die Gegenwart von der Vergangenheit trennt, dass die Kriegsnotwendigkeit entscheidet, und dass eigennütziges Gewinnsuchen und Sichbereichern ausgeschlossen ist. Wo aber die Fäden des neuen Rechts so sichtbar aus denen des alten hervorgehen, wie hier, darf die alte Benennung ohne die Befürchtung eines Missverständnisses beibehalten werden. Auch der Sprachgebrauch unserer deutschen Heeresleitung, die hoch über dem Verdacht einer laxen Auffassung der Rechtsordnung steht, bedient sich der alten Bezeichnung.

Eine Ergänzung dieser Vorschriften der Haager Landkriegsord-

nung enthalten die Bestimmungen des deutschen Militärstrafrechts, vor allem aber die von den deutschen Kriegsministerien veröffentlichten Verfügungen. Bereits bei Ausbruch des Krieges hatte man den Erlass von Bestimmungen der Heeresleitung im Anschluss an Art. 53 HaagLKO. erwartet. Sie ergingen durch Verfügung des Preuss. Kriegsministeriums vom 26. Oktober 1914:

„Alle dem Feind abgenommenen oder von ihm auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie ganz besonders auch die Waffen und die Munition gehören zur „Kriegsbeute“, deren Eigentum dem Deutschen Reich zusteht“⁶⁹⁾.

Ihre Sammlung und Abführung an die Sammelstellen wird zur Pflicht gemacht, die unbefugte Aneignung für unzulässig erklärt. Unter dem 8. Dezember 1914 wird wiederholt eingeschärft, dass den berufenen staatlichen Organen für das Inland wie für das Ausland die ausschliessliche Befugnis zusteht, das Aneignungsrecht auszuüben. Zugleich wird auf die strafrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, und der Eigentumserwerb für den Fall widerrechtlicher Aneignung verneint. Um Einzelstücke zum Andenken an persönlich überstandene Gefahren oder andere besondere kriegerische Leistungen zu behalten, bedarf es für Heeresangehörige der schriftlichen Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinargewalt ausgestatteten Vorgesetzten⁷⁰⁾. Dieser Standpunkt ist auch in späteren Zusatzerlassen streng gewahrt. Nirgends ist von einer Ermächtigung die Rede, gegen fremdes Privateigentum vorzugehen, weder zu Gunsten des Staates, geschweige denn zu Gunsten des Einzelnen⁷¹⁾.

Mit voller Bestimmtheit erklärt vielmehr der Erlass des Preuss. Kriegsministeriums vom 10. Februar 1915 in Verbindung mit einer Regelung der Beutegelder:

„Beute ist nur genommenes feindliches Staatseigentum . . . Das Privateigentum⁷²⁾ dagegen unterliegt nicht der Beschlagnahme als Beute (Art. 46 LKO.), ebensowenig das Eigentum (Kassenbestände) der Gemeinden (Art. 56 a. a. O).“⁷³⁾

Die strafrechtlichen Folgen, auf die in diesen Verfügungen bei einer Uebertretung der eng gezogenen Schranken hingewiesen wird, ergeben sich aus dem Militärstrafgesetzbuch. Sie lassen zugleich die im Vorstehenden besprochenen positiven Seiten des Beuterechts nochmals scharf hervortreten. Gleich den alten Reiter- und Fussknechtsbestallungen, die wir kennen gelernt haben, wird in § 128 des MStGB. bereits die eigenmächtige Entfernung von der Truppe, um Beute zu machen, mit Freiheitsstrafe belegt. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, der Sachen, die an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, oder der rechtmässig von ihm erbeutetes Gut, zu dessen Ablieferung er verpflichtet ist, sich rechtswidrig aneignet. Einen hiervon verschiedenen Tatbestand stellt die Plünderung des § 129 MStGB. mit ihrer Einschränkung in § 130 dar⁷⁴).

Fassen wir darnach für die Gegenwart, insbesondere für unsere Frage des Eigentumserwerbs unter Kriegsrecht, zusammen, so ist die Erbeutung auch heute noch eine Form der Okkupation, beruhend auf kriegsrechtlichem Aneignungsrecht fremder beweglicher Sachen⁷⁵). Ihre Grundlage ist öffentlichrechtlicher Natur. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Besitznahme, — für ein feindliches Geschütz beispielsweise die Eroberung, für Heeresgerät, das im Gebiet des Kampfes zurückgelassen ist, die Bekundung des Besitzwillens. Bekundung des Besitzwillens entscheidet auch gegenüber den in Magazinen vorhandenen feindlichen Vorräten oder gegenüber den in feindlichen staatlichen Kassen enthaltenen Beständen⁷⁶). Eigentümer wird das Deutsche Reich. In dem Aneignungsrecht, das es besitzt, liegt zugleich das Recht begründet, einem Dritten das Behalten der Sache zu gestatten und ihm dadurch mittelst abgeleiteten Erwerbs Eigentum zu verschaffen. Massgebend hierfür ist die formgerechte Erlaubnis des militärischen Vorgesetzten. Bis sie vorliegt, ist der Dritte nur Besitzer. Für die Vindikation vor deutschen Gerichten bei Gegenständen, die vom Feinde auf deutschem Boden erbeutet sind, gelten gegenwärtig die Vorschriften des BGB. über Eigentumserwerb (§ 929 ff.) und über die Ansprüche aus dem Eigentum (§ 985 ff.).

Den Begriffen „Beitreibung“ und „Kriegsbeschlagnahme“ fehlt eine durch die Jahrhunderte gehende Vorgeschichte, wie sie das Beuterecht aufweist. Solange in Feindesland geplündert werden durfte, nahm man, was man brauchte, ohne in der Wahl der Mittel — von der juristischen Seite aus gesehen — zu unterscheiden. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts schuf der Kriegsgebrauch diejenige Form des Eingriffs in fremdes Eigentum, die wir mit dem Namen „Requisition“, „Beitreibung“ bezeichnen. Das Requisitionsrecht, bei dessen Ausübung der militärische Befehlshaber Zwangslieferungen vorschreibt, löste nicht das ältere härtere Plünderungsrecht geschichtlich unmittelbar ab. Es entsteht vielmehr von diesem zeitlich getrennt und bürgert sich nicht überall gleichzeitig als völkerrechtlich anerkanntes Recht ein. Als seine Heimat gilt nach einer weit verbreiteten Ansicht Nordamerika im Zeitalter Washingtons; auch die Benennung wird auf amerikanischen Sprachgebrauch zurückgeführt⁷⁷⁾. In Europa haben zuerst die Heere der französischen Revolution und des französischen Kaiserreichs von dem Requisitionsrecht weitgehenden, vielfach rücksichtslosen Gebrauch gemacht⁷⁸⁾. Noch im Jahre 1806 aber biwakierten nach einer Mitteilung des Grossen Generalstabs preussische Bataillone neben gefüllten Getreideschobern und auf Kartoffeläckern, ohne zu wagen, mit dem fremden Eigentum ihren Hunger zu stillen⁷⁹⁾.

Den Gegenstand der Beitreibung bilden in erster Linie Lebens- und Futtermittel, Fungibilien, die sich nach Zahl, Maass oder Gewicht bestimmen lassen. Wohl bedeutet die Beitreibung eine Beschränkung des Privateigentums, denn die requirierten Gegenstände werden den Vorräten der Landesbewohner entnommen. Die Beitreibung erfolgt jedoch auf Grund eines geordneten Verfahrens und unter Berücksichtigung der eigenen Bedürfnisse der Landesbewohner. Ihr besonderes Kennzeichen aber besteht vor allem in der Anerkennung einer Ersatzpflicht durch Zahlung oder Ausstellung von Gutscheinen (Requisitionscheinen). In dieser Gestalt hat die Requisition Aufnahme in das Haager Abkommen gefunden⁸⁰⁾. Nach den Bestimmungen in Art. 52 können

Naturalleistungen von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Die Anforderungen müssen zu den Hilfsquellen des Landes im Verhältnis stehen. Voraussetzung für eine Beitreibung ist die Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit. Für ihre Ausführung im einzelnen enthält die deutsche Felddienstordnung wohlerwogene Hinweise. Sie treffen insbesondere die Leitung des Beitreibungsverfahrens durch Offiziere, die Wahrung der Mannszucht, die Mitwirkung der Ortsbehörden⁸¹⁾. Hinsichtlich der für uns im Vordergrund stehenden Frage des Eigentumserwerbs gilt, dass die requirierte Sache in Besitz und weggenommen werden darf. Damit geht auf den Staat, nicht auf den Einzelnen, sofort Eigentum über. Möglich ist aber auch nur eine Beschlagnahme durch das Beitreibungskommando mittelst mündlicher Erklärung und symbolischer Handlung, wobei die beschlagnahmten Gegenstände noch in ihrer bisherigen Umgebung verbleiben. In diesem Falle liegt eine Verstrickung der beschlagnahmten Sache im Sinne des § 137 StGB. vor. Sie ist, wie man es genannt hat, ein rechtlicher Schwebezustand, eine Gebundenheit öffentlichrechtlicher Natur mit privatrechtlichen Folgen⁸²⁾. Der Eigentumserwerb des Requirierenden ist damit nur vorbereitet. Der bisherige Eigentümer behält noch Eigentum und Besitz; er könnte sich deshalb auch gegen verbotene Eigenmacht von dritter Seite aus eigenem Recht wehren. Jede privatrechtliche Verfügungsgewalt über den beschlagnahmten Gegenstand ist ihm jedoch entzogen. Mit der Wegnahme des der Verstrickung unterliegenden Gegenstands vollzieht sich der Eigentumswechsel.

Die Rechtsverhältnisse der Beitreibung berühren sich mit der Rechtlage bei dem dritten der von mir als Leitwort verwerteten Begriffe. Die Kriegsbeschlagnahme ist als jüngster dieser drei Begriffe in die juristische Terminologie eingeführt worden. Es gibt heute wohl kaum einen Rechtsausdruck, der im täglichen Leben so oft verwendet wird, wie dieser. Die grosse Zahl der in das Leben des Einzelnen tief eingreifenden Anordnungen bringt die Bedeutung der

Beschlagnahme auch demjenigen zum Bewusstsein, der sich sonst wenig Gedanken über Rechtsbegriffe macht. Da die Rechtsquelle aller Beschlagnahmefälle Kriegsverordnungen sind, so hat sich eine beträchtliche Summe von Einzelverfügungen schichtenweise aufeinander gehäuft. Aus den mannigfaltigsten militärischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und der Notwendigkeit raschen Handelns geboren, sind sie nicht einheitlich geformt. Ausdruck und rechtliche Tragweite sind verschieden gestaltet, verschiedener, als es erforderlich gewesen wäre, wenn man von festen Grundbegriffen ausgegangen wäre. In der juristischen Literatur hat zum Glück die sichtende Hand nicht gefehlt⁸³), welche die fast unübersehbare Masse der Bekanntmachungen und Verfügungen des Bundesrats, der stellvertretenden Generalkommandos und der Kriegsministerien systematisch geordnet hat. Zugleich ist dabei die Verschiedenheit der Wirkungen aufgedeckt worden, die zwischen den Fällen der vollkommenen und unvollkommenen Beschlagnahme besteht⁸⁴): der vollkommenen mit voller Verfügungsbeschränkung, — der unvollkommenen, bei der nur Lieferungszwang, oder ein Absatzmonopol geschaffen wird, oder die Beschlagnahme von einer hinzutretenden besonderen Aufforderung abhängt.

Alle diese Bemerkungen beziehen sich auf die Kriegsbeschlagnahme im Inland zur Sicherung der Bedürfnisse des Heeres und der nichtkämpfenden Bevölkerung. Sie bilden für denjenigen, der den Fragen der Eigentumsbeschränkung im neueren Recht nachgeht, wie sie sich auf wirtschaftlichem Gebiet in einschneidenden Beschränkungen aus Verkehrsinteressen, auf ideellem Gebiete im Denkmal- und Heimatschutz zeigen, ein besonders eindrucksvolles und wertvolles Rechtsmaterial. Es gilt in ihnen in wachsendem Maasse gegenüber der Allgewalt des absoluten Eigentumsbegriffs als zwingende, selbstverständliche Pflicht, dass der Einzelne Beschränkungen seiner privatrechtlichen Herrschaftspläne dulden, sein Interesse zurückstellen muss hinter den Lebensinteressen der Gesamtheit.

Nach den Grenzen, die wir gezogen haben, scheidet für unsere

heutige Betrachtung eine weitergehende Untersuchung der Kriegsbeschlagnahme im Inland aus. Im Vordergrund steht für uns der zweite unter den Ausdruck „Kriegsbeschlagnahme“ gehörige Fall: die Beschlagnahme im besetzten feindlichen Gebiet. Sie richtet sich nach Art. 53 Abs. 2 HaagLKO. auf alle Mittel, die zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, ferner gegen Waffenniederlagen und jede Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehören⁸⁵).

Die Unterschiede, welche die Kriegsbeschlagnahme im feindlichen Gebiet von der des Inlands trennen, dürfen trotz gleichlautender Benennung und trotz verwandter Züge nicht übersehen werden. Sie zeigen sich in den Rechtsunterlagen, wie in der Verschiedenheit von Zweck und Ziel beider Fälle⁸⁶). Die Beschlagnahme im Feindesland geht letzten Endes auf unmittelbare Wegnahme zur Stärkung der eigenen militärischen Mittel. Die im Inland dagegen, — wenn ich hierbei von den beiden gegen feindliche Ausländer gerichteten Sonderfällen der Vermögensbeschlagnahme und der Ueberwachung ausländischer Unternehmungen im deutschen Reich absehe, — erstrebt Sicherstellung für den künftigen Bedarf, für eine gerechte Verteilung und gleichmässigen Verbrauch⁸⁷).

Solange die Kriegsbeschlagnahme im Feindesland nur eine Verstrickung unter vorläufiger Belassung im Auge hat, entspricht die Rechtslage dem, was wir im gleichen Falle der Beitreibung kennen lernten. Der bisherige Eigentümer bleibt Besitzer und Eigentümer und wird nur von jeder weiteren Verfügung rechtlich ausgeschlossen. Gleich der Beitreibung ist aber auch hier das eigentliche Ziel Wegnahme. In diesem Augenblick tritt die rechtliche Verschiedenheit beider Rechtsinstitute scharf hervor. War der rechtliche Erfolg der Fortnahme bei der Beitreibung Eigentumswechsel, so bestimmt Art. 53 Abs. 2 für die unter die Kriegsbeschlagnahme fallenden Gegenstände, dass beim Friedensschluss ihre Rückgabe und Regelung der Entschädigung erfolgen müsse. Die Wegnahme bedeutet somit in diesem Falle, wie auch gelegentlich

der Verhandlungen im Haag anerkannt wurde, nur Besitzergreifung, nicht Erwerb zu Eigentum. Der Besitz, der erlangt wird, ist deshalb auch nicht Eigenbesitz. Andererseits erscheint er nicht lediglich als Besitz zur Aufbewahrung, denn in den Haager Verhandlungen wurde zugleich der Gedanke einer blossen Sequestration abgelehnt. Der wegnehmende Staat hat vielmehr Nutz- und Gebrauchsrecht (z. B. des beschlagnahmten rollenden Materials der Privatbahnen⁸⁸). Wie er von diesem Recht Gebrauch macht, ergibt sich aus der Natur der beschlagnahmten Gegenstände und den Bedürfnissen des Kriegs. Der Gebrauch kann deshalb auch, — und das wird bei Kriegsvorräten überwiegend der Fall sein, — in einem Verbrauch bestehen. Insbesondere ergibt sich dies dann, wenn es sich um verbrauchbare Sachen handelt, deren bestimmungsgemässer Gebrauch im Verbrauch besteht. Dann tritt an die Stelle der Rückgabe die Entschädigungspflicht. Das Rechtsverhältnis ist deshalb so zu konstruieren, dass ein Eigentumswechsel bei der Beschlagnahme des Abs. 2 zunächst nicht stattfindet. Ein solcher erfolgt vielmehr erst, sobald der Wille des Verbrauchs betätigt wird. Bis dahin ist unentschieden, ob eine Rückgabe beim Friedensschluss in natura stattfindet, oder an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Gegenstände die Entschädigungspflicht treten soll. Erst beim Verbrauch vollendet sich somit die Zwangsenteignung durch staatlichen Hoheitsakt unter Kriegsrecht⁸⁹).

So theoretisch und abstrakt diese Ueberlegungen manchem erscheinen könnten, so praktisch wichtig wurden sie, als das deutsche Reich in Belgien, Nordfrankreich und Polen grosse Vorräte an Baumwolle, Wolle, Leder, Kautschuk, Metall und Oel gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen an die Privateigentümer mit Beschlag belegte und die beschlagnahmten Rohstoffe durch Vermittlung der Rohstoffgesellschaften der deutschen Industrie zuführte. Von seiten unserer Gegner wurde gegen dieses Vorgehen lebhaft protestiert und ein Bruch des geltenden Rechts behauptet⁹⁰). Nach dem, was wir festgestellt haben, ist ein solcher Vorwurf unbegründet. Eine Verletzung des

Art. 53 Abs. 2 HaagLKO. liegt in der Wegnahme und dem Verbrauch dieser Rohstoffe nicht. Sie liegt auch nicht darin, dass diese Beschlagnahme Vorräte von Baumwolle, Leder, Metallen u. ä. im Privateigentum ergriff. Art. 53 gebraucht den Ausdruck „Kriegsvorräte“. Zu Kriegsvorräten, zu Mitteln der Kriegsführung, hat aber alle diese Rohstoffe der von England eingeleitete Absperrungskrieg gemacht. Mit ihrer Hilfe hat Deutschland seine Rüstung verstärkt und den Kampf fortgesetzt. Wenn es noch weiterer Gegen Gründe gegen die feindlichen Anschuldigungen bedürfte, so liegen sie für unseren Fall in den Begriffen Solidaritätsklausel, Repressalie und vor allem in dem Begriff Kriegsnotstand⁹¹⁾. Genannt seien sie nur, um das Bild, das ich zu entwerfen suchte, abzurunden und zu zeigen, wie vielfach begründet das deutsche Vorgehen auf rechtlich gesicherter Grundlage ruht.

Jeder von uns weiss, dass nur die Kraft des Schwertes die Entscheidung, die wir erhoffen, zu bringen vermag, vor allem gegenüber Gegnern, die über rechtliche Bedenken skrupellos hinwegschreiten. Möge aber dem guten deutschen Schwerte, das uns bisher geholfen hat, stets das gute Recht zur Seite stehn!

Hochansehnliche Festversammlung!

Als wir im Oktober 1916 das Regierungsjubiläum König Wilhelms II. feierten, wurde darauf hingewiesen, wie im schwäbischen Volkstamm das Wesen des Rechts tief verankert und zu feinem empfindlichen Rechtsgefühl entwickelt sei. Darauf hingewiesen wurde besonders, wie dem Träger der württembergischen Krone das alte und doch ewig junge Wort „*justitia fundamentum regnorum*“, der sittlich ernste Massstab und feste Grundpfeiler staatsklugen Handelns, zu lebendigem geistigen Besitz geworden sei⁹²⁾.

An diese Worte gedenken wir, wenn wir heute inmitten des wogenden Völkerkampfes den 70. Geburtstag unseres Landesherrn feiern. Im Leben jedes einzelnen Menschen ist gerade dieser Tag ein besonders reicher und bedeutsamer, an dem Verehrung und Dankbarkeit zu Worte kommen und der Gefeierte die Ernte seines Lebens

vor sich ausgebreitet sieht. Für das Leben eines Fürsten ist das volle Vertrauen und die unbegrenzte Dankbarkeit seines Volkes die beste Ernte. Beides ist wenigen in so reichem Masse zu Teil geworden, wie dem, dem heute unser Aller Wünsche gelten. In felsenfester unwandelbarer Treue steht Württembergs Volk an der Seite seines Herrschers im Kampfe für Kaiser und Reich, König und Heimatland. Mit dem Gelöbniß dieser Treue begleitet die Landesuniversität ihren hohen Schirmherrn in die kommenden Jahre, den Blick gewendet auf die Zeit, „da Friede einkehrt in die Lande, und Friedenswerke neu gedeihn.“

Gott segne und erhalte, Gott schütze den König!



Anmerkungen.

1) Ich stelle deshalb auch das bisher zerstreute Quellenmaterial und die verschiedenen Rechtsgebieten angehörige Literatur in den folgenden Anmerkungen zusammen. Das Seebeuterecht bleibt grundsätzlich ausgeschlossen; es ist in erschöpfender Weise von Hans Wehberg in Stier-Somlo's Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV (1915) erst neuerdings behandelt worden. Wehberg führt auch S. 172 ff. die umfangreiche Literatur für das Seebeuterecht an.

2) Politic. I 8 p. 1256 b 23 ff. (διὸ καὶ ἡ πολεμικὴ φύσει κτητικὴ πῶς ἔσται); ähnlich bereits I 7 p. 1255 b 37 ff. (Arten des rechtmässigen Erwerbs — δικαία κτητικὴ — seien Krieg und Jagd).

3) F. v. Holtzendorff, Eroberungen und Eroberungsrecht, Berlin 1871, S. 8 f. (Sammlung gemeinverständlich wissenschaftlicher Vorträge, Heft 144).

4) Cicero De republica V, 15.

5) Tacitus, Germania cap. 14: pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Vgl. auch Caesar, Bellum Gallicum VI, 23.

6) Tacitus, Germania l. c.: materia munificentiae per bella et raptus. Vgl. R. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 35, Anm. 37, H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I², S. 192 ff.

7) Historia Francorum II, 27 (Mon. Germ. SS. Rer. Merov. I, Hannov. 1884). Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer⁴, Bd. I, S. 343; W. Sickel, Der deutsche Freistaat (Halle 1879), S. 59, Brunner, Bd. II, S. 77, 126; Schroeder⁵, S. 153, Anm. 4.

8) Helmoldus presbyter, Chronica Slavorum 1, 47 (bei Leibniz, Scriptorum 2, 537 ff.). Vgl. auch die bei Grimm, Rechtsalterthümer⁴, S. 193, angeführte Stelle aus Bebelius facetiae in Nicodemi Frischlini balingensis facetiae selectiores (Amsterdam 1651), p. 180, 181. — Für ehrenvoll galt auch im Norden das nesnâm (Küstenraub); Grimm a. a. O.; K. Lehmann, Zum altnord. Kriegs- u. Beuterecht (Deutschrechtl. Beiträge herausg. v. Konr. Beyerle B. IX S. 1 ff.).

9) Tristan 11, 34: alsus lac er im obe mit kraft
und herte in in dem lande
mit roube und mit brande.

Nibelungenlied IV, 176 (wie Siegfried mit den Sachsen stritt). — Die Verbindung „raub und brand“ (dabei jedoch „Raub“ im Sinne der Missetat) kehrt auch in späteren Quellen häufiger wieder [vgl. z. B. Waldecker Urk.-B. Nr. 24 (Schiedsbrief v. 1321), Ostfriesisches Urk.-B. II Nr. 1470, S. 480; Michael Beheim Buch von den Wienern 1462—1465 (Herausg. v. Th. G. v. Karajan, Wien 1867), S. 288].

10) Lieder der Landsknechte (Insel-Verlag, Leipzig), S. 73 f., auch H. Ziegler, Deutsche Soldaten- und Kriegslieder aus fünf Jahrhunderten (Leipzig 1884).

11) Xenophon, Cyropädie VII, 5: νόμος γὰρ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις ἀίδιος ἐστίν, ὅτα πολεμούντων πόλις ἀλῶ, τῶν ἐλόντων εἶναι καὶ τὰ σώματα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ τὰ χρήματα. Herodot IX, 81, Thucydites III, 50, V, 74. Mauritius Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum (Leipzig 1848), S. 122 f; Bluntschli, Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere (Nördlingen 1878), S. 18.

12) Ilias XVI, 799, IX, 138; Pausanias IV, 17, 3.

13) Gaius, Institutionen IV, 16. Das im Kriege Erworbene galt als besonders gesichertes Eigentum. Für die Begründung der Quellen „iure gentium statim nostra fiunt“ s. l. 17 J. 2, 1, l. 5 § 7 D. 41, 1, — „naturali ratione nostra fiunt“, siehe Gaius Inst. II, 69, vgl. auch l. 3, § 1 D. 4, 1.

14) Näheres siehe bei Czychlarz in Glück's Erläuterung der Pandekten Buch 41, 42, Teil I (Erlangen 1887), S. 164 ff.; Ihering, Geist des römischen Rechts I, S. 225 ff.; Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. I § 184 Ziffer 5; Müller-Jochmus a. a. O. S. 168 ff.; Bluntschli, Beuterecht, S. 22 ff.; zahlreiche Belege aus der römischen Literatur bei W. Rein, Das Privatrecht und der Civilprozess der Römer (Leipzig 1858), S. 278 f. Für die Ueberführung von Kostbarkeiten nach Rom vgl. Livius X, 46, L. Voelkel, Ueber die Wegführung der Kunstwerke aus den erbeuteten Ländern nach Rom (Leipzig 1798). Alle dem Feinde abgenommenen Gegenstände waren „praeda“; eine besondere Abteilung der praeda bildete der dem Imperator zukommende Anteil (manubiae). Veruntreuung durch den Okkupierenden war als crimen peculatus strafbar (l. 13 D. 48, 13). Vgl. Cicero, Verres IV, 41. Ueber die Verteilung von Beute an die Soldaten siehe die Belege bei Müller-Jochmus, S. 170, Anm. 12. Einen ausserordentlich bezeichnenden Beleg für den Erwerbseigennutz als bestimmende Triebfeder für den römischen Soldaten liefert Cicero Pro Balbo cap. 26: Etenim cum pro sua patria pauci post genus hominum natum reperti sunt, qui nullis praemiis propositis vitam suam hostium telis obiecerunt: pro aliena republica quemquam fore putatis, qui se opponat periculis non modo nullo proposito praemio, sed etiam interdicto? Hierzu E. Hesselmeyer, Das vorrömische Karthago in seiner Bedeutung für den späteren römischen Kolonat (Korrespondenzblatt f. d. höheren Schulen Württembergs, 23. Jahrg. 1916, S. 393).

15) L. Mitteis, Römisches Privatrecht, Bd. I, S. 127 ff.; R. Sohm, Institutionen § 35, § 64 I; Czychlarz, Lehrb. d. Instit. d. röm. R.¹², § 33.

16) Brunner, Bd. II S. 647 (S. 445 ff.); Schroeder a. a. O., S. 364; Wilda, Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 907 ff.

17) Capitularia regum Francorum (Mon. Germ. leg. s. II), T. II, p. 86, cap. 2: „praedas et rapinas per villas seu et per vias et per silvas faciant“ (T. II, p. 107, cap. 1: „praedas et rapinas exercere“; T. II, p. 103, cap. 13: „praedas et devastationes“, siehe auch T. II, p. 374, cap. 11). L. c. T. I. p. 305, cap. 17: „praedas facere in regno nostro.“ Auch dort, wo die Quellen der fränkischen Zeit von „raptus“ oder „rapere“ sprechen, ist immer der widerrechtliche Raub oder teilweise speziell der Frauenraub gemeint (Cap. Saxon. Karol. M. c. I [Mon. Germ. leg. T. V fol., p. 86, siehe jetzt die Schulausgabe in den Font. iur. Germ. ant. von Cl. v. Schwerin 1918 p. 45], Lex Thuringorum, cap. 46, cap. 58: „qui liberam feminam rapuerit“, cap. 49: „de viduae raptu“ [l. c. T. V fol., p. 135, 136, Cl. v. Schwerin Schulausgabe a. a. O. p. 64 cap. 44, p. 66 cap. 56], Ed. Theoderici, cap. 17 ff. [l. c. T. V, fol., p. 154]). — Die aus fränkischer Zeit für unsere Frage zur Verfügung stehenden Quellenstellen sind nicht allzu zahlreich. Ausser den vorstehend genannten und in den folgenden Anmerkungen zitierten Belegen kommt noch Lex Romana Curiensis lib. VII, cap. 1 de re militari (ed. Zeumer, Mon. Germ. leg. T. V fol., p. 359) in Betracht („sine causa preda fecerit“); siehe auch l. c. lib. XV. cap. 2 (l. c. p. 391). Wichtig vor allem Lex Baiuw. XVI, 11 (Mon. Germ. leg. III, p. 323): „Istud mancipium ego prehendi extra terminum, ubi dux exercitum duxit“. Diese Behauptung gilt als rechtmässige firmatio (vgl. Herb. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902, S. 47). Für die Langobarden vgl. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden (1863), S. 152.

18) Ueber die sprachlichen Fragen bei „Raub“ (ahd. roub, mhd. roup, as. rôf, altnord. rauf, ags. réaf) vgl. Brunner II S. 647; Schroeder⁵, S. 76, Anm. 8; Brunner i. d. Sitzber. d. preuss. Ak. d. Wissensch. 1906, 1. Halbb. S. 121 f.; Brunner bei Mommsen, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker (Leipzig 1905), S. 57; Grimm, Rechtsalterthümer⁴ II, S. 192, Grimm, Wörterbuch VIII, S. 210 f., 218; Du Cange, Glossarium T. VII, s. v. raub; Diefenbach, vergl. W.-B. d. got. Sprache II, S. 164 f.; Uhlenbeck, Etymol. W.-B. d. got. Sprache 25, 117; Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B. III, 516; Lexer, Mittelhochd. W.-B. II, 510, 511; Kluge, Etymol. W.-B. d. deutsch. Sprache u. „raub“; M. Heyne, Deutsch. W.-B. III, 27; H. Fischer, Schwäb. W.-B. V, 167. Das reiche Quellenmaterial, das für das Deutsche Rechtswörterbuch über „Raub“ vorliegt, wird von mir für das DRW. bearbeitet werden.

19) Brunner II, S. 647; Brunner bei Mommsen S. 57.

20) Brunner, S. 647, Anm. 8; Schroeder a. a. O., Anm. 8; Grimm, Rechtsalterthümer a. a. O.; Grimm, W.-B. a. a. O. Erinnert sei dabei an franz. robe, ital. roba, portug. rouba

(roupa). Diez, W.-B. d. roman. Sprache I, s. v. roba; Schroeder, Zur Kunde d. deutsch. Volksrechte [ZRG. (G.), Bd. XX, 1886, S. 20]; Du Cange l. c. — Noch Schiller verwendet gelegentlich in seiner Geschichte des dreissigjährigen Krieges „Raub“ im alten Sinne (Histor. krit. Ausg. 8, 199: Gustav Adolf habe die schwächeren deutschen Fürsten „mit dem Raub ihrer Feinde bereichert“; Grimm W.-B. VIII, 214).

21) Nicht richtig ist, dass erst die Landsknechte Maximilians I. den Ausdruck „Beute“ in seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil ihres Wortschatzes aus den Niederlanden brachten (so Grimm W.-B. VIII, S. 214). „Beute“ war vielmehr in dieser Bedeutung bereits in Deutschland bekannt. [Vgl. z. B. Bündnis der Herzöge Albrecht, Heinrich und Magnus von Mecklenburg mit Lübeck und anderen Hansestädten gegen König Waldemar von Dänemark und König Haakon von Norwegen v. 20. Febr. 1368 (Mecklenb. Urk.-B. XVI, Nr. 9744), Schutzbündnis der Bischöfe von Bamberg und Würzburg v. 12. Aug. 1378 (Mon. Boica T. 43 p. 260), siehe auch Reichstagsakten I, Bd. 3, S. 40, Nr. 16 (Mainz 17. März 1405, Graf Philipp von Nassau gelobt Halten des Landfriedens); in der Rottweiler Ordnung von 1379 (H. Günter, Urk.-B. der Stadt Rottweil, Württ. Geschichtsqu., Bd. III, 1896, S. 180) kommt bereits ein „Beutemeister“ vor.] Richtig ist m. E. nur, dass die stärkere Verbreitung und allmähliche Alleinherrschaft des Ausdrucks „Beute“ durch die Einflüsse der Landsknechtsprache herbeigeführt worden ist. — Zu dem Worte „Beute“ vgl. Grimm W.-B. I, S. 1749; M. Heyne a. a. O. I, 410; H. Fischer a. a. O. I, 981.

22) Lex Visigothorum IV, 2, 15, IV, 2, 16 (Mon. Germ. leg. s. I, T. I ed. Zeumer, p. 183); Dahn, Westgothische Studien, S. 87. Für den Begriff der *expeditio publica* vgl. VIII, 1, 7 (l. c. p. 316).

23) Lex Visigothorum IV, 5, 5 (l. c. p. 201).

24) Lex Salica Cod. I cap. CII: *In quantas causas electi debeant iurare. De dode et tres qui in hoste praedata sunt et de homine qui in seruitio revocantur* (Hessels und Kern, Lex Salica p. 413). Die Stelle ist stärker umstritten. In Uebereinstimmung mit Geffcken, Lex Salica S. 255 (Leipzig 1898) erblicke ich (in Abweichung von Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 384) in der Zulassung von *electi* eine Erleichterung für den Schwurpflichtigen.

25) Grimm, Rechtsalterthümer⁴ Bd. I S. 344; Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. IV¹ S. 102 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte Bd. I² S. 72 ff., 141; Schroeder, Rechtsgeschichte⁵ S. 203; Bluntschli, Beuterecht S. 32 ff. — Auch beim Gottesurteil verpfändeten sich die beiden Kämpfer gegenseitig Leib und Gut für den Fall der Niederlage (Schroeder, Rechtsgeschichte⁵ S. 89, 730). Wie bei rechter Fehde, bestand auch hier für den Sieger ein Beuterecht (Grimm a. a. O. Bd. II S. 192, Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte², 1915, S. 101). Das bestätigt m. E. die Auffassung Brunners (Rechtsgeschichte, Bd. I², S. 265), dass der Zweikampf seinem Ursprung nach eine vertragsmässig umgewandelte Fehde darstellt.

26) Vgl. H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter [ZRG. (G.), Bd. 38 (51) 1917, S. 16 ff.].

27) Schroeder⁵, S. 468 f.; Waitz V⁵, S. 207.

28) C. un. X 5, 15 (Innocenz III, *restit. aus can. 29 Conr. Lateran. 1139*). Vgl. Bluntschli, Beuterecht, S. 39.

29) Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren (Innsbruck 1868), S. 80 Nr. 94.

30) Vgl. Magdeburger Schöffenspruch bei Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, S. 404, cap. 49 (abgedr. auch bei Loersch-Schröder-Perels, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts³ S. 235, Nr. 328), Lübecker R. bei Hach, Das alte lübische Recht (Lübeck 1839), Cod. III, cap. 334 a. E. (S. 507): „Vnde so wat en man vnder eyns heren bannere wynnet in eneme stride, sprikt dat gud jenich man an duue off rouff, dat is de man negher tho beholdende mit syneme tughe mit twen guden mannen, de da weren dat he dat gud dan heft wan jenich man aff to wynnende“; revid. IV₁ §. 10, Hamburg. Stadtr. v. 1270, VII, 9 a. E. (Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, Hamburg 1845, S. 42), v. 1292, H. VII (Lappenberg, S. 136), v. 1497, E. XI (Lappenberg, S. 221); Hamburgisch-Rigisches Recht VI, 8 (Napierky, Die Quellen des rigischen Stadt-

rechts bis zum Jahr 1673, Riga 1876, S. 97); Bremer Ord. 61 (Oelrichs, Vollständ. Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen, 1771, S. 101), Verdener Statut 149 (Pufendorf, Observationes iuris universi Tom. I append. p. 125), Stader Stat. VII, 7 (Pufendorf l. c. p. 211), Braunschweiger Stadtrecht Art. 96: „Welk gast en perd wel anevangen, de scal . . . verwisen, dat dat selve perd, dat he anevangen wel, eme nicht avegan si in eneme openbaren orleghe“ (Urk.-B. d. Stadt Braunschweig, S. 69). Siehe auch Laband, Vermögensrechtliche Klagen (Königsberg 1869), S. 76 ff.; Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht³, Bd. II, 1, S. 416 ff., § 110 Z. 3; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 554, § 132 VI; Hübner, Privatrecht³, S. 382; Herb. Meyer, Entwerung, S. 47, 93.

31) Reuter-Bestallung (Speyer 1570), Art. LXXXIII (Senckenberg, Reichsabschiede Bd. III, S. 329), vgl. auch Fussknecht-Bestallung (Speyer 1570), Art. CLXI (a. a. O. S. 336). Eine Vorschrift gleichen Inhalts findet sich bereits im Sempacher Brief v. 1399 (Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechts I, S. 128; Bluntschli, Beuterecht S. 42). — E. Gothein a. a. O. S. 25.

32) Fussknecht-Bestallung 1570, Art. CCIII (a. a. O. S. 339), vgl. auch Reuter-Bestallung 1570, Art. XCVI (a. a. O. S. 330). In gleichem Sinne entscheidet eine ganze Reihe weiterer Artikelsbriefe (siehe die Nachweise bei Axel Benedix, De praeda inde ab antiquitate ad usque nostram aetatem bello terrestri legitime parta, Breslauer Diss. 1874, S. 54, Anm. 9: Kriegsbrief Gustav Adolfs Tit. 20, Art. 119; Kriegsbrief des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, Art. 39; Braunschweig-Lüneburger Kriegsordnung, Art. 48, Tit. 12; Artikelsbrief des Obersächs. Kreises, Art. 31; Artikelsbrief der Reichsvölker v. 1672, Art. 73); vgl. auch Paetel, Die Organisation des hess. Heeres unter Philipp d. Grossm. (Berlin 1897), S. 103, und v. Kreittmayr in den Anm. zum Cod. Max. Bavar. (u. Anm. 43), T. II cap. 3 § VI S. 1021.

33) Paetel a. a. O. S. 101 (Brief Philipps d. Grossm. an die Befehlshaber von Rüsselsheim v. 16. Febr. 1547).

34) Joh. Andr. Hofmann, Abhandl. von dem vormal. u. heutigem Kriegsstaat (Lemgo 1769) S. 6, siehe auch v. Stadlinger, Geschichte des württ. Kriegswesens (Stuttgart 1856), S. 214.

35) Verwiesen sei für unsere Fragen z. B. auf W. Beck, Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fussvolk (München 1908), S. 57 c. 7, S. 63 c. 4, S. 65 c. 2, S. 69 E, S. 79 c. 9, S. 82 c. 4, S. 84 c. 13, S. 89 c. 22, S. 94 c. 8, S. 103 c. 32, S. 107 c. 10, S. 108 c. 17; weitere Zitate bei Paetel a. a. O. S. 99, 101, und vor allem Benedix l. c.; Barthold, George v. Frundsberg (Hamburg 1833), S. 28; G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit Bd. III Abt. 2 (Breslau 1889) S. 177, 355. — Zur allgemeinen Orientierung über diesen Quellenkreis vgl. B. v. Bonin, Das Heeresrecht (Berlin 1912), S. 12 ff. — In einzelnen Kriegsordnungen wurde bestimmt, dass der Erbeuter so viel behalten dürfe, als er tragen könne; das Uebrige solle den Kameraden zu Gute kommen. Vgl. Benedix, S. 55. Für das Verbot des gewaltsamen Abdringens der gewonnenen Beute siehe Reuter-Bestallung v. 1570, Art. LXXXIV.

36) Vgl. die Nachweise bei H. G. Hamaker, Hugonis Grotii de iure praedae commentarius (Haag 1868), p. 57. Für den Standpunkt des Cujac siehe J. Cujacii Observationum et emendationum lib. XIX (Colon. Agripp. 1587), cap. VII p. 79, zur älteren Literatur auch L. J. F. Höpfner, Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 1798, S. 294 f. — Gemeines Recht sind die Sätze des römischen Rechts über Beuteerwerb (oben Anm. 14) in Deutschland nicht geworden [Dernburg, Pandekten (7. Aufl., unter Mitwirkung von J. Biermann), Bd. I § 203 S. 473 Anm. 9. Die Begründung zum Vorentwurf d. BGB. (u. Anm. 56), S. 848, drückt sich weniger bestimmt aus, steht aber anscheinend gleichfalls auf dem verneinenden Standpunkt]. Die gemeinrechtliche Praxis bildete sich aber vom Boden des zivilistischen Okkupationsrechts aus. Vgl. Christ. Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz (Die Haager Friedenskonferenz Bd. II), München 1907, S. 256. — Von älteren Sonderarbeiten über Beute mit zivilrechtlichen Erörterungen sind zu nennen: Jac. Stypmann, De praeda bellica (Stralsund 1640); Joh. Tesmar, Diss. de pilagio s. certae praedae hostili parta (Marburg 1686); Chr. Aug. Bütner, De praeda

militari (Jenaer Diss. 1713, regelmässig zitiert unter dem Namen des Praeses Chr. Wildvogel). Einen literargeschichtlichen Ueberblick vom völkerrechtlichen Standpunkte aus bietet Bluntschli, Beuterecht S. 111 ff.

37) Siehe die vor. Anm. Für die Entstehungsgeschichte dieser Grotius'schen Erstlingschrift vgl. Bluntschli, Beuterecht, S. 102 ff.

38) De iure belli ac pacis lib. III, cap. 6 (hierzu Bluntschli a. a. O. S. 111). Für die Auffassung Cornelius van Bynkershoeks siehe dessen Quaestiones iuris publici (Lugd. Batavor, 2. Ausg. 1731), I, 3, und hierzu Bluntschli, Beuterecht, S. 114 ff. — Bei der Okkupation verlangt Grotius (l. c. § 3 u. 2) 24stündigen Besitz des Okkupierenden; nur dann sei die Okkupation vollendet. Diese Forderung findet sich noch bei Klueber, Europäisches Völkerrecht (1821, 2. Aufl. 1851), § 254 (vgl. auch Benedix l. c. p. 56 u. 15). Hiergegen jedoch bereits mit Recht Höpfner a. a. O. S. 294, Anm. 4.

39) Dissertatio de eo quod in bello licet, Argentoratum 1690. Siehe hierzu Bluntschli, Beuterecht, S. 112 ff.

40) Das gilt insbesondere für den Cod. Maxim. Bavaricus civilis (siehe u. Anm. 43).

41) „Ut hostis ad finiendum bellum permoveatur.“

42) Christian de Wolff, Jus gentium methodo scientifica pertractum (Halle 1749). Verwiesen sei vor allem auf § 781 (p. 634), § 787 (p. 640), § 848 (p. 693), § 852, 853 (p. 695).

43) Cod. Maxim. (v. 1756) II, 3, § 6. Hinzugefügt wird: „salvo tamen Iure Postliminii in Ansehen jener Güter, welche von Freunds in Feinds-Handen, nachhero aber und währenden Krieg Iure Belli oder Handlungsweis wiederum in disseitige Gewalt gekommen seynd.“

44) v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem (München 1761), 2. Teil, Kap. 3 § VI S. 1010. Meurer a. a. O. S. 256 f.

45) v. Kreittmayr a. a. O. VI, 3, § VI 11, S. 1021, auch S. 1011. — S. 1021: „um aber dieselbe nur destomehr aufzumuntern und bey guten Willen zu erhalten, pflegt sich der Feldherr nichts als die Immoibilia nebst dem Geschütz, Pulver, Munitio, Proviant-Vorrath, wie auch gefangene hohe Officiers vorzubehalten.“ Zu vergl. sind hierzu die Bayrischen Kriegs-Artikel Punkt 45, die fast wörtlich der Fussknechts-Bestallung Maximilian II. v. 1570, § 62, entnommen sind.

46) Vgl. die Selbstbiographie von Schillers Vater in „Schillers Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und der Familie von Wolzogen“ (Stuttgart 1859), S. 7 f., auch Ernst Keller, Johann Kaspar Schillers Jugend u. militärische Dienstjahre (Progr. d. Gymnas. Freiburg i. B. 1885), S. 11 f.

47) Es soll dem jungen Leutnant York, dem späteren Feldmarschall, gegolten haben, der nicht unter einem Hauptmann dienen wollte, auf dem der Verdacht der Plünderung ruhte. Vgl. hierzu Joh. Gust. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, Leipzig 1868, Bd. I S. 14 f.

48) APrLR. I, 9, § 193 ff. Vgl. die preuss. Kriegsartikel v. 3. Aug. 1808, Art. 12 und vom 27. Juni 1844, Art. 30—33, auch preuss. MStGB. v. 20. Juni 1872, S. 128. Einzelheiten zum APrLR. a. a. O. siehe bei W. Bornemann, Systemat. Darstellung d. preuss. Civilrechts (Berlin 1834), Bd. II, § 111; Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht², Bd. III (Berlin 1896), § 175 II, S. 222 f.; Dernburg, Das bürg. R. des deutschen Reichs u. Preussens, Bd. III, § 115 II; Bartolomäus, Privateigentum im Krieg, Archiv f. Militärrecht, herausg. v. H. Dietz, Bd. VI 1915—1916, S. 174 ff.; K. G. v. Rudloff, Handb. d. preuss. Militärrechts (Berlin 1826), T. I, § 193; C. Friccius, Das preuss. Militärrecht wie es besteht systematisch dargestellt (Berlin u. Elbing 1835), § 162.

49) Entscheid. d. Obertribunals Bd. 53 (5. Folge, Bd. 3, 1865), S. 49 ff., Nr. 8. Blücher hatte 1815 als preussischer Oberbefehlshaber mehrere Gemälde aus dem Besitz Napoleons als Siegeszeichen mitgenommen. Das Obertribunal entschied im Hinblick auf APrLR. I, 9, § 193, 194 die Frage, ob der Befehlshaber der Truppen zum Eigentumserwerb der von ihm selbst erbeuteten Sachen einer besonderen vor der Okkupation erteilten staatlichen Genehmigung bedürfe. Es verneinte diese Frage.

50) Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des französ. Civilrechts⁶, Bd. I, § 200; Toullier, Le droit civil français III, 371; Duranton, Cours de droit français suivant le Code civil IV, 335 ff.; Proudhon, Domaine de propriété T. I p. 383; Chavos, Propriété mobilière T. II p. 63 s.; Demolombe, Cours de Code Napoléon T. III p. 89; a. A. Laurent, Principes de droit civil VIII, 438.

51) Oesterr. BGB. § 402. Vgl hierzu Dienstregl. f. das k. u. k. Heer v. 9. Aug. 1874 II. Teil, Abs. 393 und Oest. MStGB. §§ 264, 277 f., 469 d, 492—501, 733.

52) Entw. eines bürg. Gesetz. f. d. Grossh. Hessen 2. Abt., 1. Teil (Darmstadt 1845), Art. 30: „Ueber das Recht zur Jagd, zum Fisch- und Vogelfang bestimmen besondere Gesetze. Ebenso verhält es sich mit dem Rechte auf bewegliche Sachen aller Art, welche über Bord geworfen . . . worden sind; desgleichen mit dem Rechte auf Erbeutung beweglicher Sachen des Feindes.“ Motive dazu siehe a. a. O. 2. Abt., 2. Teil S. 90.

53) Sächs. BGB § 232, hierzu B. G. Schmidt, Vorlesungen über das im Kgr. Sachsen gelt. Privatrecht Bd. I (Leipzig 1869) S. 190 f.; P. Grützmänn, Lehrb. d. K. sächs. Privatrechts Bd. I (Leipzig 1887) S. 357 Anm. 6; Siebenhaar, Commentar z. d. BGB. f. d. Kgr. Sachsen Bd. I (Leipzig 1864) S. 223 f. Für die Vorgeschichte v. G. Schmieder, Churs. Kriegsrecht T. I, Buch II, Abt. IX S. 180 ff.; C. A. v. Winckler, System d. churs. Kriegsrechts T. III S. 281 ff.; Artikels-Brief v. 14. Okt. 1673 Art. 31 (Hoffmann, Cod. leg. militar. Saxonicus S. 276 f.), Inf.-Dienst-Regl. v. 31. Dez. 1752 B. III, c. 16 § 20 S. 577; Haubold, Lehrb. d. K. sächs. Privatrechts (Leipzig 1829) S. 158 § 181. Insbesondere für die Frage, ob ein Eigentümer die vom Feinde abgenommene Sache ohne Erstattung des Kaufpreises von dem Besitzer fordern kann, siehe Decisio v. 1661 Nr. 90 (vgl. Emminghaus, Pandekten d. gem. sächs. R. 1851 S. 433 No. 37—40 und Kritz, Samml. v. Rechtsfällen Bd. I, Leipzig 1833, S. 75 ff. mit Entscheidungen der Juristenfakultät zu Leipzig und des Oberappellationsgerichts zu Dresden). — Für die Gegenwart siehe das Zitat u. Anm. 60.

54) Motive Bd. III S. 370.

55) § 164 des Vorentwurfs lautete: „An den in einem Kriege des Deutschen Reiches von deutschen Militärpersonen in Gemässheit der Anordnungen der Heeresleitung dem Feinde als Beute weggenommenen beweglichen Sachen erlangt das Deutsche Reich Eigenthum. Ist unter diesen Voraussetzungen die Beute von Personen gemacht, welche der Kriegsmacht eines dem Deutschen Reiche verbündeten Staates angehören, so erlangt dieser Staat das Eigenthum daran.“

56) Begründung zum Vorentwurf des Redaktors R. Johow (Sachenrecht) Bd. II (Berlin 1880) S. 846 ff. — Welche beweglichen Sachen dem Feinde als Beute abgenommen werden dürfen, könne im BGB. nicht bestimmt werden. Das moderne Völkerrecht sei in dieser Beziehung noch nicht zu allgemein anerkannten Grundsätzen gelangt. Der Begriff Beute müsse daher fließend erhalten bleiben, um ihn den vom Gegner befolgten Grundsätzen anpassen zu können; für das Civilrecht bleibe nichts übrig, als auf die jedesmaligen Anordnungen der Heeresleitung Bezug zu nehmen. Dem Beutemachen der Feinde gegen uns civilrechtliche Wirkung beizumessen, hiesse die Interessen des Feindes fördern. Vor dem deutschen Zivilrecht müsse der, dem die Sache weggenommen sei, Eigentümer bleiben. Könne er seinen Anspruch vor deutschem Forum verfolgen, so habe er den Eigentumsanspruch auf Herausgabe.

57) Metallogr. Prot. 1. Lesung 332. Sitzung v. 9. 6. 1884 S. 4093 ff. (zu § 164). Vgl. hierzu auch die in der Begründung zum Vorentwurf a. a. O. S. 849 Anm. 1 zitierte Mitteilung des preuss. Generalauditoriums v. 28. 4. 1875, dass in den Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 weder eine allgemeine noch eine spezielle Erlaubnis in dem Sinne erteilt worden sei, dass der einzelne dadurch Eigentum an den erbeuteten Sachen erwerben konnte.

58) Meurer a. a. O. S. 257, H. Dietz, Handwörterbuch d. Militärrechts (Rastatt 1912) s. v. „Beuterecht“, auch die folgenden Anmerkungen. Vgl. K. Strupp, Das internationale Landkriegsrecht (Frankfurt a. M. 1914) S. 105.

59) Motive zum MStGB. vom J. 1872 S. 106, v. Koppmann-Weigel, Kommentar z. MStGB.³ S. 470 f.

60) Dafür, dass die Bestimmungen des Cod. Max. Bavar. II, 3, § 6 (s. o. Anm. 43) nicht mehr in Geltung seien, siehe Roth, Bayrisches Civilrecht T. II (Tübingen 1872) § 140 bei Anm. 11, Danzer, Bayer. Landrecht § 6 S. 76, Meurer a. a. O. S. 259 bei Anm. 2 (Abweich. Ansicht offenbar Becher in der 2. Aufl. von Roths Bayr. Civilrecht T. III § 151 S. 254 Anm. 73). — Für die Forterhaltung des früheren Landesrechts *Dernburg*, Das bürgerl. R. des deutsch. Reichs u. Preussens Bd. III § 115 II; *Bartolomäus* a. a. O. (siehe Anm. 48) S. 175; *R. Kloss*, Sächs. Landesprivatrecht (Ergänzungsbd. zu *Dernburg*), Halle 1908, § 73 S. 177 f. Jedenfalls rechnen *Dernburg* und *Kloss* mit einer Forterhaltung der partikularrechtlichen Sätze für den Eigentumserwerb von deutscher militärischer Seite. Für die Vindikation von Gegenständen, die vom Feinde auf deutschem Boden erbeutet seien, gelte dagegen bei Klagerhebung vor deutschen Gerichten das Recht des BGB.

61) Preuss. AG. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 Art. 89, 1b (vgl. hierzu Begründ. z. Entw. in der Ausg. d. Preuss. Justizminist. S. 217, u. a. auch *Reimer* u. *Böhlau*, Preuss. AG. a. a. O.).

62) Viertes Abkommen der zweiten Friedenskonferenz v. 18. Okt. 1907 (Urtext französisch, mit Uebersetzung abgedr. im RGL. 1910 S. 107 ff.); zitiert *Haag LKO*.

63) Sie vertritt vor allem *Meurer* in seinen vortrefflichen Ausführungen zum Kriegerrecht der Haager Konferenz a. a. O. (s. o. Anm. 36) S. 259, besonders Anm. 4. Zweifelnd auch der Behauptung der Weitergeltung gegenüber *Romen* u. *Rissom*, Militärstrafgesetzbuch² (Berlin 1916) S. 626 zu § 128.

64) *Meurer* a. a. O. S. 259, *Strupp* a. a. O. S. 103, vgl. Begründ. z. Entwurf des MStGB. S. 106 (bei *Romen* u. *Rissom*² S. 626).

65) *Meurer* a. a. O. S. 260, auch *Meurer*, Die völkerrechtl. Stellung der vom Feind besetzten Gebiete (AOeffR. Bd. 33, 1915) S. 402 ff.; *Max Huber*, Revue générale de droit international public Bd. XX, 1913, S. 657 ff.; *Strupp* a. a. O. S. 115 ff.; *Stier-Somlo*, Das Völkerrecht über die Verwaltung im Feindesland (Z. f. Völkerr. Bd. VIII, 1914) S. 606.

66) *Strupp* a. a. O. S. 115.

67) Vgl. z. B. *Lueder*, Landkriegsrecht (in *Holtzendorffs* Handb. d. Völkerrechts Bd. IV) S. 493; *Alb. Zorn*, Das Kriegerrecht zu Lande in s. neuesten Gestaltung (Berlin 1906) S. 277; *Wehberg*, Das Beuterecht im Land- und Seekrieg (Diss. Münster 1909) S. 4.

68) Siehe auch *Strupp* a. a. O. S. 105 Anm. 1. Keinesfalls ist gegen die Verwendung des alten Ausdrucks bei den dem feindlichen Heere im Felde in völkerrechtlich unanfechtbarer Weise abgenommenen Gegenständen berechtigter Widerspruch zu erheben. Die herrschende Ansicht ist auch für Beibehaltung (siehe ausser dem Sprachgebrauch im Reichsmilitärrecht insbesondere *Meurer* a. a. O. [vor allem S. 315]), *H. Dietz*, Handwörterbuch (s. o. Anm. 58) a. a. O., *Heffter*, Das europ. Völkerrecht (8. Aufl., bearb. v. *Geffcken*, Berlin 1888) S. 290, *Bonfils*, Lehrbuch d. Völkerrechts (3. Aufl. v. *Fauchille*, übers. v. *Groh*, Berlin 1904) S. 625 und die von mir zitierte privatrechtliche Literatur.

69) Armee-Verordnungsblatt 1914 S. 378 Nr. 339 („Behandlung der Kriegsbeute“). Wörtlich gleichlautend der Erl. d. bayer. Kriegsminist. v. 10. Nov. 1914 (Verordn.-Bl. d. bayer. Kriegsminist. 1914 S. 718 Nr. 456) und der württemberg. Erlass v. 11. Nov. 1914 (Kgl. württ. Mil.VOBl. 1914 S. 319 Nr. 288); auch Sachsen hat die preuss. Verf. v. 26. Okt. 1914 ohne weiteres für anwendbar erklärt (Erl. des sächs. Kriegsminist. v. 11. Nov. 1914, Kgl. sächs. Mil.VOBl. 1914 S. 244 Nr. 214). Vgl. hierzu *Buddecke* (Abteilungschef im stellv. Generalstabe), Kriegsbeute (Mil.Wochen-Bl. 1917 Nr. 191 Sp. 4785 ff.). Ueber das gesamte erbeutete Kriegsmaterial verfügt die „Zentralstelle für Kriegsbeute“ beim preussischen Kriegsministerium; die Kontingentszugehörigkeit der erbeutenden Truppen begründet keinen Unterschied. Es ist jedoch genau gebucht, welcher Truppenteil die Beute gemacht hat; diese Buchung bildet — sofern das erbeutete Kriegsmaterial nicht weiter verwendet wird — die Unterlage für eine spätere Teilung.

70) AVOBl. 1914 S. 434 Nr. 429 (Pflicht zur Ablieferung von Fund- u. Beutestücken). Vgl. übereinstimmend Bayer. Erl. v. 21. Dez. 1914 (VOBl. 1914 S. 827 Nr. 571), Württ. Erl. v. 17. Dez. 1914 (MVOBl. 1914 S. 388 Nr. 379), auch Sächs. Erl. v. 5. Januar 1915 (MilVOBl. 1915 S. 7 Nr. 13).

71) Verwiesen sei z. B. auf Preuss. Erl. v. 20. Januar 1915 (AVOBl. 1915 S. 22 Nr. 47: Ueberlassung von Beutestücken als Andenken), übereinst. Bayer. VOBl. 1915, S. 70 Nr. 71, Sächs. MilVOBl. 1915 S. 67 Nr. 41, Württ. MilVOBl. 1915 S. 80 Nr. 107, ergänzende Verfügungen hierzu Preussen a. a. O. 1915 S. 523 Nr. 856 (betr. erbeutete Offiziersseitengewehre), übereinst. Bayern 1915 S. 1050 Nr. 985, Sachsen 1915 S. 558 Nr. 277, Württemberg 1915 S. 672 Nr. 882, — Preussen 1916 S. 245 Nr. 377, übereinst. Bayern 1916 S. 1050 Nr. 985, Sachsen 1916 S. 372 Nr. 165, Württemberg 1916 S. 328 Nr. 509. Für die Einlieferung erbeuteter militärisch wichtiger Schrift- und Druckwerke siehe Preussen AVOBl. 1915 S. 49 Nr. 86, übereinst. Bayern 1915 S. 175 Nr. 86, Sachsen 1915 S. 83 Nr. 54, Württemberg 1915 S. 80 Nr. 107, Preussen AVOBl. 1916 S. 253 Nr. 401, übereinst. Bayern 1916 S. 558 Nr. 480, Sachsen 1916 S. 359 Nr. 161, Württemberg 1916 S. 333 Nr. 523, sowie Preussen AVOBl. 1917 S. 552 Nr. 1058, übereinst. Bayern 1917 S. 1183 Nr. 1058, Sachsen 1917 S. 242 Nr. 230, Württemberg S. 782 Nr. 1334.

72) Das gilt auch von dem Privateigentum (Geld und Wertgegenständen) der Gefallenen und Kriegsgefangenen. Eine Ausnahme besteht nur für Waffen, Pferde, militärische Schriftstücke Gefallener oder Gefangener trotz persönlichen Eigentums (HaagLKO. Art. 4 Abs. 3). A. Zorn a. a. O. S. 277. — Für den Schutz des Privateigentums siehe Nöldeke, Privateigentum u. Krieg (DJZ. 1917 S. 373 ff.).

73) AVOBl. 1915 S. 69 Nr. 119. Uebereinstimmend Bayer. Erl. v. 10. Febr. 1915 (VOBl. 1915 S. 181 Nr. 119), Württ. Erl. v. 18. Febr. 1915 (MVOBl. 1915 S. 78 Nr. 104), auch Sachsen (MilVOBl. 1915 S. 83 Nr. 54).

74) Vgl. Koppmann-Weigel MStGB. zu §§ 128 ff., Romen u. Rissom MStGB.² (1916) zu §§ 128 ff. und die dort zitierte umfangreiche Literatur, Edg. Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass (Strassburg 1874) S. 115 f., M. E. Mayer, Militärstrafrecht 1907, II S. 143 ff., Lossberg, Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung, DJZ. 1914 Sp. 1298, Jakobson, DJZ. 1915 Sp. 99, Dietz, Widerrechtl. Aneignung von Fund- u. Beutestücken in Kriegszeiten, D.Strafr.Z. 1915, 2 S. 67 f., Winkler, Beutemachen (Recht 1917 S. 137).

75) Gierke, Privatrecht II S. 544; P. v. Roth, System d. deutsch. Privatrechts Bd. III (1886) § 245 IV S. 233; Stobbe-Lehmann, Handbuch II, 1^s S. 417; Heffter-Geffcken, Völkerrecht § 136 nimmt durchaus vereinzelt nicht Erwerb von Eigentum, sondern nur von titulierteem Besitz an.

76) R. Mothes, Eigentumserwerb nach Kriegsrecht, Recht Jahrg. XVIII, 1914 Sp. 747 f.

77) So schon Klüber, Europäisches Völkerrecht Bd. I (Stuttgart 1821) § 251 S. 407 Anm. 6 (auch in der 2. von Morstadt besorgten Ausgabe, Schaffhausen 1851, S. 296 Anm. 6). Die gleiche Behauptung findet sich bei Calvo, Le droit international³ T. III p. 222 § 1938, wobei Garden, Traité complet de diplomatie T. II p. 207 herangezogen wird. Auch Guelle und von Deutschen Bluntschli, Beuterecht S. 56 sprechen sich dafür aus. Dagegen Lueder a. a. O. S. 505. M. E. kommt es dabei darauf an, ob man Requisition in dem allgemeinen Sinne der Auferlegung von Unterhaltslasten für die im Feindesland stehenden Truppen fasst [so Friedrich d. Gr. in den Principes généraux de la guerre art. XXX „des quartiers d'hiver“ (Oeuvres de Frédéric le Grand T. XXVIII p. 91)], oder darunter die Beitreibung mit Anerkennung einer Ersatzpflicht im Sinne unseres Textes versteht. Die Requisition im letzten Sinne gehört jedenfalls dem letzten Drittel des 18. Jahrh. an.

78) Kriegsgeschichtliche Einzelschriften herausg. v. Grossen Generalstab Bd. VI, 31. Heft Kriegsgebrauch im Landkrieg (Berlin 1902) S. 61; Klüber² a. a. O. § 251 Anm. b; Lueder a. a. O. S. 501.

79) A. a. O. S. 61. Geschichtliche Notizen über Ausübung des Requisitionsrechts siehe Heffter-Geffcken a. a. O. § 131 Anm. 4.

80) Meurer a. a. O. II S. 270 ff., S. 292 ff.; Strupp S. 109 ff. — Für die Frage der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landesbewohner siehe die Proklamation des preussischen Kronprinzen vom 20. Aug. 1870: „Ich beanspruche für den Unterhalt der Armee nur den Ueberschuss der Vorräte, der zur Ernährung der französischen Bevölkerung nicht gebraucht

wird.“ (Lueder a. a. O. S. 508 Anm. 14, Meurer S. 274.) Ueber die Entschädigungsfrage bei Requisitionen (insbesondere über die Einlösung der ausgestellten Gutscheine) vgl. vor allem Meurer a. a. O. II S. 289 ff., S. 299, Strupp S. 113, Bonfils S. 794.

81) Vgl. besonders Felddienstordnung § 472, Einzelheiten auch bei Meurer S. 295 ff., 298 f. und Strupp S. 112 f.

82) H. Lehmann (siehe folg. Anm.) S. 30; Kormann, System der rechtsgeschäftl. Staatsakte (1910) S. 318 f.; Mothes (siehe folg. Anm.) S. 90 f., auch S. 80 ff.

83) Siehe die grundlegende Untersuchung von Heinr. Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- u. Lebensmittelversorgung, Jena 1916. Für das Wesen der Beschlagnahme vgl. die (vor den Kriegsbeschlagnahme-Verordnungen liegende) Arbeit von Rud. Mothes, Die Beschlagnahme nach Wesen, Art u. Wirkungen (Leipzig 1903), Mittermaier in Stengel's W.-B. des deutsch. Staats- u. Verwaltungsrechts² s. v. „Beschlagnahme“, Spahn im Staatslexikon d. Görresgesellschaft Bd. I, 1909 s. v. „Beschlagnahme“, auch O. Netter in JWSchr. 44. Jahrg. 1915 Nr. 4 S. 176 ff., Grünebaum, Die Grenzen der Eigentumseingriffe für Kriegszwecke DJZ. 1916 Sp. 847 ff., Nord, Oeffentlicher Beschlag (Sachbindung) u. privates Recht (DJZ. 1917 Sp. 716 ff.), Neukamp, Wirkung der staatl. Beschlagnahme (Gruchots Beitr. 59 S. 768 ff.).

84) So m. E. mit Recht A. Oppenheimer in der JWSchr. 45. Jahrg. 1916 S. 1513.

85) Meurer a. a. O. S. 260, S. 315 ff.; Strupp a. a. O. S. 122 ff.

86) Die Beschlagnahme im Feindesland ruht in erster Linie auf Völkerrecht, die im Inland ausschliesslich auf deutschen Rechtsquellen.

87) H. Lehmann a. a. O. S. 2, S. 78 ff.

88) Uebereinstimmend Meurer a. a. O. S. 316.

89) Auf weitere mit der Beschlagnahme verbundene zivilistisch und prozessual bedeutsame Fragen kann im vorliegenden Zusammenhange nicht eingegangen werden. Hierher gehört vor allem die Frage des Rechtsanspruchs der bisherigen Eigentümer. Vergl. dafür nur E. Katz Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission (DJZ. 1915 Sp. 1072 ff.); L. Beer, Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission (DJZ. 1915 Sp. 1172 ff.); L. Beer, Der Ausschluss des Rechtswegs bei Requisitionen im Feindesland (JWSchr. 1916 S. 981), ferner JWSchr. 1916 S. 218 und die dort zitierten Entscheidungen.

90) O. Brandt, Die deutsche Industrie im Kriege 1914/1915 (Berlin 1915) S. 85; C. J. Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Krieg (Tüb. Rektoratsrede 1915) S. 48.

91) H. Lehmann S. 81 ff.; Schoen, Völkerrechtl. Haftung der Staaten, Z. f. Völkerr. Bd. X, Ergänzungsh. 2, Berlin 1917, S. 115 Anm. 24; Beer a. a. O. Für die Frage der Solidaritätsklausel vgl. Zitelmann und v. Liszt an den bei Lehmann S. 108 Anm. 78 zitierten Stellen, auch JWSchr. 1916 S. 218.

92) Röcker in dem zum 25jährigen Regierungsjubiläum erschienenen Werke „Württemberg unter der Regierung König Wilhelm II.“ (herausg. v. V. Bruns), Stuttgart 1916 S. 115.

Jahresbericht

für die Zeit vom 15. März 1917 bis 15. März 1918¹⁾.

Erstattet von Arthur B. Schmidt.

Auch im 4. Kriegsjahre hat das Leben der Landesuniversität nicht still gestanden. Die Vorlesungen sind trotz verminderter Lehrkräfte, soweit dies immer möglich war, abgehalten worden. Während das Sommersemester zur gewohnten Zeit begann und endigte, wurde für das Wintersemester 1917/18 in Uebereinstimmung mit den anderen deutschen Hochschulen der Anfang der Vorlesungen auf den 1. Oktober 1917, der Schluss auf den 2. Februar 1918 festgesetzt. Mit Hilfe dieser Regelung ist es gelungen, bei grösstmöglicher Sparsamkeit in der Verwendung von Heiz- und Beleuchtungsmitteln und bei Entgegenkommen aller Beteiligten den Lehr- und Arbeitsbetrieb im vergangenen Winter ohne wesentliche Störungen durchzuführen.

Unter den im vergangenen Jahre zur Beratung und Beschlussfassung gelangten Angelegenheiten ist von besonderer Bedeutung die Beendigung der Verhandlungen über die neu begründete K. Württembergische Gesellschaft zu Förderung der Wissenschaften. Die Verhandlungen erreichten den erwünschten Abschluss mit der unter dem 13. Februar 1918 erteilten Königlichen Genehmigung der Satzungen. Neben einer reichen Förderung wissenschaftlicher Aufgaben erhoffen wir als wertvolles Ergebnis der in Tätigkeit getretenen Gründung einen festeren Zusammenschluss der drei an der Gesellschaft beteiligten Hochschulen des Landes.

In wiederholten Beratungen beschäftigte sich der Grosse Senat mit der Frage der Förderung des Studiums des Auslands im künftigen Universitätsunterricht und mit der Errichtung eines Seminars für Kommunalwesen und Wohlfahrtspflege in Angliederung an die staatswissenschaftliche Fakultät.

Vorbereitet für die Uebergangszeit wurde die Frage der Bereitstellung grösserer Hörsäle und die Gewinnung geeigneter Wohnungen für die nach dem Kriege zu erwartende höhere Zahl der Studierenden.

In Verbindung mit dem in Tübingen bestehenden Säuglingsheim wurden von der medizinischen Klinik und der Universitätsfrauenklinik Einrichtungen zur Ausbildung von Säuglingsflegerinnen im Sinne der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1917 (Reg.Bl. S. 165) getroffen. Auch sollen in den Kliniken künftig Krankenpflegerinnen ausgebildet werden.

¹⁾ Nach einem Beschluss des Grossen Senats soll künftig von jedem Rektor am Ende seines Amtsjahres ein Bericht erstattet und für den Druck vorbereitet werden.

Vom 12. bis 14. März 1918 fand in Halle die 6. Konferenz der Rektoren der deutschen Universitäten statt, an welcher für Tübingen der Rektor und der Prorektor Teil nahmen.

Am 2. Oktober 1917 feierte die Universität den 70jährigen Geburtstag Sr. Exzellenz des Generalfeldmarschalls von Hindenburg mit einer Rede des Professors Haller über „Die Schlacht bei Tannenberg“, am 27. Januar 1918 den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers mit einer Rede des Professors v. Schleich „Ueber das Sehen“, am 25. Februar 1918 den 70jährigen Geburtstag Sr. Majestät des Königs mit einer Rede des Rektors über „Eigentumserwerb unter Kriegsrecht“. Am 31. Oktober 1917 folgte die Universität einer Einladung der evangelisch-theologischen Fakultät zur Feier des 400jährigen Gedächtnisses der Reformation; Professor K. v. Müller hielt hierbei die Festrede über „Die grossen Gedanken der Reformation und die Gegenwart“.

Des 100jährigen Jubiläums der katholisch-theologischen und der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde vom Rektor in einer Sitzung des Grossen Senats gedacht. Professor Fuchs hielt zur Erinnerung an das 100jährige Bestehen der staatswissenschaftlichen Fakultät eine erweiterte Vorlesung in Anwesenheit des Rektors und der Mitglieder der staatswissenschaftlichen und der juristischen Fakultät.

Am 16. März 1918 erfolgte im Grossen Senat die Uebergabe des Rektorats an den Rektor des Amtsjahres 1918/1919, Professor Joh. Haller.

Die Veränderungen im Lehrkörper waren im vergangenen Jahre besonders zahlreich:

Im Sommersemester 1917 trat der ord. Professor der Anatomie und Vorstand des anatomischen Instituts August v. Froriep in den Ruhestand. Ein schweres Leiden, das sich geltend machte, bildete den Grund für seinen Rücktritt. An diesem Leiden verschied er wenige Monate darauf am 11. Oktober 1917. Ihm folgte wenige Wochen später der ord. Professor der Botanik und Vorstand des botanischen Instituts, Hermann v. Vöchting. Er erlag am 24. November 1917 einer Krankheit, die ihn bereits im Frühjahr 1917 ergriffen und an der Ausübung seiner Lehrtätigkeit im Sommersemester 1917 verhindert hatte. An den Jahresbericht sind die Nekrologe für beide hochverehrte Mitglieder unseres Lehrkörpers angeschlossen. Die Universität verlor ferner durch den Tod den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Universitätsbibliothek Anton Hauber; als türkischer Dolmetscher zum stellvertr. Grossen Generalstab eingezogen, erlag er am 9. Juni 1917 einer Blutvergiftung. Am 4. November 1917 verstarb Universitätstanzlehrer Joseph Geiger im Alter von 55 Jahren.

Infolge ihrer Berufung an andere Hochschulen verliessen uns der ord. Professor der Medizin und Vorstand der Universitäts-Frauenklinik Hugo Sellheim (siedelte in gleicher Eigenschaft an die Universität Halle über), der ao. Professor der klassischen Philologie Otto Weinreich (als ord. Professor an die Universität Jena), der ao. Professor der Mineralogie Richard Nacken (als ord. Professor an die Uni-

versität Greifswald), der zur Abhaltung einer Vorlesung ermächtigte Dr. Paul Kraus (als Abteilungsvorsteher an das neugegründete Forschungsinstitut für Textilindustrie nach Dresden). Der ord. Professor der mittelalterlichen Geschichte Johannes Haller erhielt einen Ruf an die Universität Strassburg, der ord. Professor der Medizin und Vorstand der Klinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten Robert Gaupp einen Ruf an die Universität Heidelberg, der ao. Professor für pharmazeutische Chemie Rudolf Weinland einen Ruf als ord. Professor und Vorstand des pharmazeutischen Instituts an die Universität Strassburg. Die drei Genannten verblieben jedoch im Verbands der Landesuniversität.

Zum ord. Professor und Vorstand des anatomischen Instituts wurde der bisherige ao. Professor an unserer Universität Martin Heidenhain berufen. Einer Berufung nach Tübingen folgten ferner der bisherige ord. Professor an der Universität Strassburg Ignaz Rohr als ord. Professor für katholische Theologie, der bisherige ao. Professor an der Universität Berlin Edwin Hennig als ord. Professor für Geologie, der bisherige ao. Professor an der Universität Tübingen August Mayer als ord. Professor und Vorstand der Universitäts-Frauenklinik, der bisherige Privatdozent an der Universität München Friedrich Zucker als ao. Professor für klassische Philologie.

Der ao. Professor Karl Bülow wurde zum ord. Hon.-Professor, die Privatdozenten Gottlieb Olpp, Heinrich Schloessmann, Richard Lang, Robert Rudolf Schmidt, sowie Univ.-Zeichenlehrer Heinrich Seufferheld wurden zu ao. Professoren ernannt.

Dr. Ludwig Zöpf erhielt die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters an der Universitätsbibliothek.

Die Arbeitsfreudigkeit und der Fleiss der in Tübingen anwesenden Studierenden entsprachen in vollem Masse dem Ernst der Zeit. Die Gesamtziffer der Studierenden betrug im Sommersemester 1917: 2191 [davon in Tübingen anwesend 445 (298 Männer, 147 Frauen), im Heeresdienst 1746 (1734 Männer, 12 Frauen)], im Wintersemester 1917/18: 2473 [davon anwesend 534 (342 Männer, 182 Frauen), im Heeresdienst 1949 (1934 Männer, 15 Frauen)]. Im Sommersemester 1917 kamen zu diesen Ziffern 35, im Wintersemester 1917/18 80 Hörer hinzu. Die Gesamtziffer der Berechtigten betrug somit im Sommersemester 1917: 2226, im Wintersemester 1917/18: 2553.

Aus der Zahl der anwesenden Studierenden verloren wir durch einen frühen Tod den stud. jur. und Assistenten am juristischen Seminar Otto Riedinger (gest. 28. November 1917) und den stud. cam. Roman Kunz (gest. 8. September 1917).

Grösser war die Zahl der schweren Opfer, die der Krieg aus der Reihe unserer im Felde stehenden Kommilitonen forderte. Die Verluste des vergangenen Jahres, soweit sie zur Kenntnis des akademischen Rektorats gelangt sind, erhöhen die Gesamtziffer der für das Vaterland gestorbenen Tübinger Studierenden auf 455. Ihre Namen sind auf der Ehrentafel im Personalverzeichnis genannt. In dankbarem Gedenken legen wir still einen Kranz auf das Grab eines Jeden nieder.

Auszeichnungen erhielten aus dem Kreise der Angehörigen der Universität¹⁾: Das Kommenturkreuz des Ordens der württ. Krone der Kanzler der Universität Staatsrat Prof. v. Rümelin, — das Kommenturkreuz II. Kl. d. Friedr.-Ordens Prof. v. Häring, — das Ehrenkreuz des Ordens der württ. Krone der Rektor der Universität Prof. A. Schmidt, Prof. Wislicenus, Prof. Sartorius, — das Wilhelmskreuz die Professoren Sägmüller, W. Schmid, Paschen, Adickes, Geib, Franz, Riessler, Bohnenberger, Gradmann, — die silberne Verdienst-Medaille: der Diener am pharmakolog. Institut Rademacher und Pedellgehilfe Schmid.

Der Rang auf der V. Stufe der Rangordnung wurde den Professoren Wolf, Geib und Franz verliehen.

Von grösseren Schenkungen an Universitätsinstitute²⁾ sind zu nennen:

Die Zuwendung von Apparaten und Einrichtungsgegenständen (2. und 3. Zuwendung) an das medico-mechanische Institut von seiten des Bezirksausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge.

Das anatomische Institut erhielt von seinem bisherigen Vorstände, Professor v. Froriep, beim Scheiden aus dem Amte eine reiche Schenkung von Apparaten und Büchern.

Dem chemischen Institut überwies Privatmann Gmelin in Urach ein Oelbild des früheren Professors der Chemie an der Universität Tübingen Christian Gottlob Gmelin († 1860).

Der Universitätsbibliothek stellte Geh. Hofrat Laiblin in Pfullingen erneut 4000 Mk. zur Anschaffung von Kriegsliteratur zur Verfügung. Die Erben des Professors v. Vöchting überwiesen an die Universitätsbibliothek eine grössere Anzahl von Werken aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften (darunter seltenere Werke zur Gartenpflege und Gartenbaukunst), die Erben des Professors v. Froriep eine Reihe von Werken der Anatomie.

Auch an dieser Stelle sei für alle Zuwendungen der aufrichtigste Dank ausgesprochen. In erster Linie gilt dieser Dank der Königlichen Regierung und den Landständen für die vielfache Förderung, die sie trotz schwerer Zeiten der Landesuniversität haben zu Teil werden lassen. Wenn unser Volksleben die Feuerprobe der vier letzten Kriegsjahre bestanden hat, so war dies nur möglich durch ein einmütiges Zusammenklingen der Waffen im Felde und ernster, unermüdeter Arbeit in der Heimat. Beiden — Waffen und Heimatarbeit — möge auch im kommenden Studienjahre ein gütiges Geschick glücklichen Fortgang schenken!

¹⁾ Nicht verzeichnet werden hier die Kriegsauszeichnungen. Sie sollen an anderer Stelle einheitlich zusammengestellt werden.

²⁾ Einer anderen Stelle wird die Nennung von Zuwendungen vorbehalten, die zu Gunsten der Landesuniversität an die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften gemacht worden sind.

August von Froriep,

ordentl. Professor der Anatomie und Vorstand des anatomischen Instituts,
geb. 10. September 1849 in Weimar, gest. 11. Oktober 1917 in Tübingen.

August v. Froriep entstammte einer angesehenen Gelehrtenfamilie. Er folgte dem Berufe seines Vaters und seines Grossvaters (des bekannten Weimarer Arztes der Goethe'schen Zeit), als er das Studium der Medizin wählte. Seine Studienzeit verbrachte er in Göttingen, mit Unterbrechung durch seine Teilnahme am Feldzug 1870/71 in Tübingen und in Leipzig. An der Leipziger Universität bestand er 1874 das medizinische Examen, wurde dort 1875 Assistent am anatomischen Institut und kehrte 1878 als erster Prosektor nach Tübingen zurück; im W.S. 1878/79 hielt er seine erste Vorlesung. Im Frühjahr 1879 ging Froriep zu mikroskopischen Studien nach Paris und arbeitete dort bei Ranvier. 1884 wurde er in Tübingen ao. Professor, 1895 als Nachfolger Wilhelm Henkes ord. Professor und Vorstand des anatomischen Instituts. 1887 hatte er inzwischen seinen eigenen Hausstand mit Elise Lenoir begründet; nach ihrem frühen Tode vermählte er sich in zweiter Ehe mit Marie Freiin von Herman. — In die Jahre seiner Leipziger Tätigkeit fallen Frorieps erste wissenschaftliche Arbeiten. Sie stehen unverkennbar unter dem Einfluss von Braune und His. Die Neigung für Embryologie, der er durch sein ganzes Leben treu geblieben ist, verdankte er dem Beispiel His, während seine topographisch-anatomischen Studien in den Anregungen Braunes ihre letzten Wurzeln haben. Einige Monate lang erteilte er in Leipzig auch Unterricht an der dortigen Kunstschule und wurde dadurch angeregt, ein Lehrbuch der Anatomie für Künstler herauszugeben (1880), das vor kurzem in 5. Auflage erschienen ist. Während seiner langen Tübinger Zeit hat Froriep eine grosse Reihe wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Anatomie und der Embryologie veröffentlicht. Am meisten beschäftigte ihn das Problem der morphologischen Theorie des Kopfes, das er bis in seine letzten Lebenstage schriftstellerisch behandelte. Daneben gingen vor allem Forschungen über das Gehirn und dessen Lageverhältnis zum Schädel her. Auf Grund einer von ihm ersonnenen Technik war es ihm möglich, die Form des Kopfes, des Schädels und des Hirns in seitlicher Ansicht genau übereinander zu projizieren. Dabei hatte er die Entdeckung gemacht, dass unabhängig von den sonstigen Rassenunterschieden besondere individuelle Variationen der Schädelform vorkommen, die auf eine verschiedenartige Ausbildung des Gehirns zurückgehen und mit diesem gleichgerichtet verlaufen. Froriep stellte in Verbindung mit diesen Forschungen ein neues Prinzip der Kopf-

bildung auf, das rein kraniologisch betrachtet volle Beachtung verdient. Auf dieser Grundlage entstanden seine auch in weiteren Kreisen bekannten Arbeiten über den Schädel Hugo von Mohls, Friedrich von Schillers und des Hoffräulein von Göchhausen. Auch wenn die Fachkritik manches Einzelergebnis anfocht, so erkannte sie unumwunden die hervorragende Methodik und die peinliche, bis zur äussersten Vollendung gesteigerte Technik an, die bei diesen Untersuchungen zur Anwendung kam. Der Tübinger anatomischen Anstalt hat Aug. v. Froriep ihre jetzige Form gegeben, den wissenschaftlichen Unterricht auf der Höhe der Zeit gehalten und die Sammlungen der Anstalt in ausgezeichneter Weise bereichert. Sein Name wird dauernd mit dem anatomischen Institute unserer Hochschule verbunden bleiben.

Hermann von Vöchting,

ordentl. Professor der Botanik und Vorstand des botanischen Instituts,
geb. 8. Februar 1847 in Blomberg, gest. 24. November 1917 in Tübingen.

In Blomberg (Lippe) am Fusse des Teutoburger Waldes wuchs Hermann v. Vöchting in der väterlichen Gärtnerei auf. Bestimmend für seine wissenschaftliche Laufbahn wurde seine Tätigkeit am Königl. botanischen Garten in Berlin. Braun und Pringsheim erkannten die Fähigkeiten des jungen Gärtners und bestimmten ihn zum Studium. Im Januar 1873 promovierte er — nach Studien an der Universität Berlin — in Göttingen; 1874 habilitierte er sich in Bonn. Rasch folgte seine Ernennung zum Extraordinarius in Bonn, 1878 seine Berufung als Ordinarius nach Basel. In Basel schloss er die Ehe mit Marie Burckhardt. 9 Jahre später wurde er von Basel als Nachfolger Pfeffers nach Tübingen berufen. Hier ist er seit 1887 geblieben, seiner Forschertätigkeit und seinem Lehrberuf, den er in begeisternder Weise ausübte, lebend. Neben seiner wissenschaftlichen Arbeit gingen rege literarische und künstlerische Interessen her. — Seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten galten der Entwicklungsgeschichte und Anatomie der einheimischen Tausendblätter, der Rhipsalideen und der tropischen Melastomaceen. Sein eigentliches Arbeitsgebiet aber fand er in experimentellen morphologischen und anatomischen Untersuchungen (der Entwicklungsmechanik der Pflanzen), wobei ihm seine praktischen Erfahrungen als Gärtner immer von Neuem zu statten kamen. Er suchte dabei die Kräfte aufzudecken, welche die Gestaltung der Pflanze und daran anschliessend ihren inneren Bau beherrschen, — suchte nachzuweisen, dass neben den äusseren leichter zu übersehenden Bedingungen auch innere ererbte oder konstitutionelle Verhältnisse eine wichtige, vielfach ausschlaggebende Rolle spielen. So wies er in seinem ersten grossen Werke „Ueber Organbildung im Pflanzenreiche“ (1878) das Vorhandensein eines polaren Gegensatzes zwischen Spitze und Basis in den einzelnen Organen der höheren Pflanzen nach, der durch äussere Bedingungen wohl verdeckt, aber nicht aufgehoben werden kann. Im Jahre 1884 folgte der zweite Teil, der die polaren Bedingungen des Organsystems, d. i.

der ganzen Pflanze, untersuchte. Dieser Gedanke der Polarität durchzieht auch sein zweites grosses grundlegendes Werk „Transplantation am Pflanzenkörper“ (1892); die Polarität, die dem Spross und der Wurzel eigen ist, zeigt sich auch in der einzelnen Zelle. Weitere Arbeiten galten dem Problem der in der Blüte wirkenden, gestaltbildenden Kräfte. [Untersuchungen über die Bewegung von Blüten und Früchten (1882), Ueber den Einfluss des Lichtes auf die Gestaltung und Anlage der Blüten (1893).] Teilweise in Zusammenhang mit diesen Fragen stehen Studien über Blütenanomalien, speziell der Pelorien von *Linaria spuria* (1898). Seit 1887 fesselte ihn überdies lebhaft eine andere Gruppe experimentell-morphologischer Fragen über die Ablagerung von Reservestoffen in Knollen (bei Kartoffeln, Rüben, Dahlien und ähnlichen Gewächsen), denen eine Reihe bedeutamer Arbeiten galt. 1908 endlich erschienen seine gedankenreichen Untersuchungen zur experimentellen Anatomie und Pathologie des Pflanzenkörpers, die festzustellen suchen, welche Bedingungen die Bildung besonderer Gewebeformen hervorrufen, ihre Entwicklung beeinflussen oder welche Wirkung die äusseren Lebensbedingungen im Ganzen auf den Bau des Körpers ausüben. Aehnliche Gedankengänge, wie die ebengenannten, haben ihn bis zu seinem Tode beschäftigt; ihnen galten auch die Arbeiten, die er noch auf seinem letzten Krankenlager zum Abschluss brachte. Erst der Tod hat dem Fleissigen die Feder aus der Hand genommen. Welche Verehrung Vöchting als Gelehrter und Lehrer genoss, kam mit voller Deutlichkeit bei der Feier seines 70jährigen Geburtstags im Frühjahr 1917 zum Ausdruck. Bei dieser Feier wurde darauf hingewiesen, dass er als Begründer der experimentellen Morphologie nicht nur der Botanik neue Gebiete erschlossen habe, sondern für die allgemeinen entwicklungsmechanischen Bestrebungen der Neuzeit bahnbrechend geworden sei. Die Landesuniversität wird Hermann v. Vöchting stets mit Stolz einen der Ihrigen nennen.

REPUBLICA
DE
MONTEVIDEO